



Unterrichtung 20/310

der Landesregierung

Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 4. Dezember 2025

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).


Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Europaausschuss, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss, Bildungsausschuss.

DDer Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

 18. Dezember 2025

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz übersende ich Ihnen beigefügt das Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 4. Dezember 2025 in Berlin.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Endgültiges Ergebnisprotokoll der MPK vom 4. Dezember 2025

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

Tagesordnung

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**

- TOP 1.1 Europa**

- TOP 1.1.1 Rückblick und Ausblick auf den Europäischen Rat**

- TOP 1.1.2 Mehrjähriger Finanzrahmen der Europäischen Union 2028-2034 / GAP**

- TOP 1.2 Bund-Länder-Prozesse**

- TOP 1.2.1 AG Veranlassungskonnexität**

- TOP 1.2.2 AG Staatsmodernisierung**

- TOP 1.2.3 Monitoring Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung**

- TOP 1.2.4 Weiterentwicklung des Sozialstaats**

- TOP 1.3 Verteidigungs- und Sicherheitspolitik**

- TOP 1.3.1 Aufwuchs der Bundeswehr (insbesondere Personal und Infrastruktur)**

- TOP 1.3.2 Harmonisierung rechtlicher Rahmenbedingungen für Sicherheit und
Resilienz**

- TOP 1.4 Energiepolitik**

- TOP 1.4.1 Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit**

- TOP 1.4.2** **Ausbau der Energieinfrastruktur (einschließlich Ausbau der Erneuerbaren Energien)**

- TOP 1.5** **Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen**

- TOP 1.6** **Fluchtbewegung aus der Ukraine**

- TOP 1.7** **Gewährleistung einer gleichmäßigen Verteilung Geflüchteter auf die Länder**

- TOP 1.8** **Visa-Vergabe an ausländische Studierende**

- TOP 1.9** **Außenhandelsbeziehungen mit Zukunft / Zolleinigung von EU und USA**

- TOP 1.10** **Pflichtversicherung für Elementarschäden**

- TOP 1.11** **Steigerung des Anteils der FuE-Ausgaben am nationalen Bruttoinlandsprodukt – Sachstandsbericht zum nationalen 3,5%-Ziel für FuE**

- TOP 1.12** **Deutsche Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele**

- TOP 1.13** **Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie**

- TOP 1.14** **Wasserwirtschaftliche Herausforderungen erkennen und länderübergreifende Maßnahmen ergreifen – abgesetzt –**

- TOP 1.15** **Termine im 2. Halbjahr 2026**

- TOP 1.16** **Verschiedenes**

- TOP 2** **Erinnerungskultur und gemeinsame Verantwortung – Gedenkstättenarbeit stärken und aktuellen Herausforderungen begegnen**

- TOP 3** **Widerruf der Berufung und Nachfolgerberufung eines KEF-Mitglieds**

- TOP 4** **Nationales Begleitgremium**

- TOP 5 Neu-/Wiederberufung von Mitgliedern in den Wissenschaftsrat**
- TOP 6 Medienrat nach Reformstaatsvertrag**
- TOP 7 Termine im 2. Halbjahr 2026**
- TOP 8 Verschiedenes**

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**
- TOP 1.1 Europa**
- TOP 1.1.1 Rückblick und Ausblick auf den Europäischen Rat**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am 4. Dezember 2025

TOP 1.1 Europa

TOP 1.1.2 Mehrjähriger Finanzrahmen der Europäischen Union 2028-2034 / GAP

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler den folgenden gemeinsamen Beschluss:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen die am 16. Juli und 3. September 2025 vorgelegten Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission für eine weitreichende Umstrukturierung des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU (MFR) zur Kenntnis. Sie heben hervor, dass der MFR die entscheidenden investitions- und förderpolitischen Instrumente finanziert, mit denen die EU ihre politischen Prioritäten finanziell unterlegt und den multiplen Herausforderungen einer sich schnell verändernden Welt begegnen kann.
2. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission die Umsetzung der Kohäsions- und Agrarpolitik mit dem Vorschlag für nationale und regionale Partnerschaftspläne (NRPP) grundlegend verändern will. In Verweis auf ihren gemeinsamen Beschluss vom 18. Juni 2025 zur Haushalts- und Kohäsionspolitik der EU nach 2027 fordern sie die Beibehaltung eigenständiger, regionaler Programme zur Umsetzung der europäischen Struktur- und Agrarfonds. Es muss sichergestellt werden, dass passgenaue Förderstrukturen bereitgestellt und die

tatsächlichen Entwicklungsbedarfe vor Ort gezielt adressiert werden können. Regionale Kapitel müssen unter inhaltlicher, finanzieller und administrativer Verantwortung der Länder gestaltet werden können. Die Auswahl der zu fördernden Projekte muss weiterhin auf regionaler Ebene erfolgen. In den Verhandlungen über den MFR werden sie auf eine rechtlich verbindliche Absicherung der Zuständigkeit der Länder mit adäquaten Mitentscheidungsmöglichkeiten bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Verhandlung mit der Europäischen Kommission sowie der Umsetzung der Förderung im Rahmen der Kohäsions- und Agrarpolitik hinwirken.

3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen, dass der Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand zur Umsetzung der zukünftigen europäischen Kohäsions- und Agrarpolitik im Vergleich zur bisherigen Praxis insbesondere auf Seiten des Bundes und der Länder nicht ansteigen darf. Sie verständigen sich darauf, zeitnah die für die Planung und Umsetzung der kommenden Förderperiode erforderlichen Arbeits- und Entscheidungsstrukturen zwischen Bund und Ländern abzustimmen und einzurichten.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**
- TOP 1.2 Bund-Länder-Prozesse**
- TOP 1.2.1 AG Veranlassungskonnexität**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**
- TOP 1.2 Bund-Länder-Prozesse**
- TOP 1.2.2 AG Staatsmodernisierung**

Beschluss siehe Anhang.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**
- TOP 1.2 Bund-Länder-Prozesse**
- TOP 1.2.3 Monitoring Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**
- TOP 1.2 Bund-Länder-Prozesse**
- TOP 1.2.4 Weiterentwicklung des Sozialstaats**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

- TOP 1** Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am 4. Dezember 2025
- TOP 1.3** Verteidigungs- und Sicherheitspolitik
- TOP 1.3.1** Aufwuchs der Bundeswehr (insbesondere Personal und Infrastruktur)

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am 4. Dezember 2025**
- TOP 1.3 Verteidigungs- und Sicherheitspolitik**
- TOP 1.3.2 Harmonisierung rechtlicher Rahmenbedingungen für Sicherheit und Resilienz**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass die deutsche Sicherheitsarchitektur durch die aktuelle sicherheitspolitische Lage in ihrer Gesamtheit vor große Herausforderungen gestellt wird. Die bisher etablierten Systeme der Zusammenarbeit von Bund und Ländern haben sich dabei grundsätzlich bewährt und stellen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen sicher. Auch begrüßen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Entscheidung der Bundesregierung vom 27. August 2025, im Bundeskanzleramt einen Nationalen Sicherheitsrat als Kabinettsausschuss unter Vorsitz des Bundeskanzlers einzurichten, der die integrierte Sicherheitspolitik koordiniert, strategische Vorausschau leistet und die Nationale Sicherheitsstrategie fortschreibt.
2. In Anbetracht einer zunehmend angespannten Bedrohungslage steht Deutschland vor der Herausforderung, sich auf eine weitere Verschärfung der Sicherheitslage, insbesondere in dem Konflikt mit Russland, vorzubereiten. Da jedoch auch gegenwärtig bereits reale und hybride Bedrohungen bewusst unterhalb der Schwelle eines bewaffneten Angriffs stattfinden, sprechen sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder dafür aus, die Leistungs-, Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze zu überarbeiten, um die notwendigen rechtlichen Instrumentarien zur Bewältigung dieser Herausforderungen zur

Verfügung zu stellen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen insoweit den seit 2022 eingeleiteten umfassenden und ressortübergreifenden Revisionsprozess dieser Regelungen, fordern aber auch einen zügigen Abschluss dieses Prozesses. Neben der Rechtsetzung ist im Hinblick auf die staatliche Handlungsfähigkeit auch eine bundeseinheitliche rechtssichere Anwendung und Umsetzung der Gesetze von Relevanz.

3. Nach Überzeugung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bedarf es insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender hybrider Bedrohungen und Drohnenüberflüge zusätzlich einer systematischen Analyse und Harmonisierung rechtlicher Rahmenbedingungen des Bundes und der Länder, um auf ziviler Seite die Voraussetzungen für eine Anschlussfähigkeit zur militärischen Verteidigung zu schaffen und möglichen Sabotageakten vorzubeugen. Dazu gehört auch, die systematische Überprüfung des Rechts auf seine Eignung und bundeseinheitliche Umsetzung insbesondere im Spannungs-, Bündnis- oder Verteidigungsfall und das reibungslose Funktionieren staatlicher und ziviler Akteure auf allen Ebenen unseres Systems zu sichern. Von besonderer Bedeutung ist hier vor allem die Sicherstellung der Mobilität im Schienennetz sowie auf den Bundesautobahnen und Bundesstraßen, um militärische Bedarfe vorrangig unter gleichzeitiger Gewährleistung ziviler Verkehre zu decken. Von Relevanz ist auch die fortlaufende Prüfung von Anpassungserfordernissen luftfahrtrechtlicher und luftsicherheitsrechtlicher Vorschriften an die besonderen Herausforderungen für Anlagen Kritischer Infrastrukturen durch Spionage- oder Stördrohnen. Es sind die rechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines gemeinsamen bundesweiten Drohnenabwehrschirms zu schaffen. Die rechtlichen Befugnisse von Bund, Ländern und Unternehmen müssen in diesem Bereich geordnet und aufeinander abgestimmt und die tatsächlichen Fähigkeiten gestärkt werden, um die Gefahrenabwehr mit den modernsten und innovativsten Mitteln sicherzustellen.
4. Auch die Überprüfung des Arbeits- und Dienstrechts zur Sicherstellung personeller Ressourcen ist zur Verbesserung der Resilienz unseres öffentlichen und privaten Lebens essentiell. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund sich überschneidender Bedarfe an Reservisten und ehrenamtlich tätigen Personen in Behörden, Hilfsorganisationen, Unternehmen, aber auch in der Bundeswehr.

5. Die unterschiedlichen Strukturen, Regelungen und Verfahren des Militärs und der Behörden bei Bund und Ländern können effiziente Prozesse und schnelles Eingreifen mitunter erschweren. Es bedarf daher aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wirksamer Mechanismen – unter Berücksichtigung vorhandener Länderzuständigkeiten –, um eine schnelle und reibungslose Koordination aller beteiligten Behörden, vor allem in länderübergreifenden Vorhaben und Ereignissen, zu ermöglichen. Dazu müssen die bestehenden Strukturen harmonisiert und so ausgerichtet werden, dass sie agil genug sind, um auch auf kurzfristige Bedrohungen unserer Sicherheit adäquat zu reagieren und keine Doppelstrukturen zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die Kommunikation der Behörden untereinander und über die verschiedenen Ebenen hinweg, aber auch für die abgestimmte und zielgerichtete Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern.
6. Die notwendige industrielle Anpassung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie muss ein regulatorisches Umfeld erhalten, welches Planungssicherheit und strategische Vorausschau für Entwicklung und Produktion erlaubt. Dafür müssen unter anderem das Kriegswaffenkontrollgesetz reformiert und die Möglichkeit geschaffen werden, einzelne Rüstungsgüter auch auf Vorrat zu produzieren.
7. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind nach wie vor der Ansicht, dass der nun veröffentlichte Gesetzentwurf des Bundes für ein KRITIS-Dachgesetz nicht hinreichend zur Verbesserung des KRITIS-Schutzes beiträgt. Sie erinnern in diesem Zusammenhang an ihren Beschluss „Schutz Kritischer Infrastrukturen in Bund, Ländern und Kommunen“ vom 24. Oktober 2025.
8. Im Hinblick auf die immer volatiler werdende Gefährdungslage und in Anbetracht zunehmender Qualität und Quantität hybrider Bedrohungen ist nach Überzeugung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Sinne der integrierten Sicherheit ein abgestimmtes und kooperatives Vorgehen zwischen Polizei, Bundespolizei, Bundeswehr und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern erforderlich. In diesem Zusammenhang muss auch eine intensive Befassung mit Art. 80a Abs. 1 GG und dem dortigen Begriff des „Spannungsfalles“ sowie eines Verteidigungsfalles i.S.d. Art. 115a Abs. 1 GG und zu den Verfahren nach Art. 115f GG und Art. 115i GG erfolgen.

9. Das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes, welches die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bei Zivilschutz und länderübergreifenden Katastrophen regelt, wurde zuletzt im Jahr 2009 überarbeitet. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder befürworten daher eine Überprüfung und Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die veränderte Sicherheitslage und neue konzeptionelle Grundlagen zum Schutz der Zivilbevölkerung im äußeren Notstand sowie bei hybriden Bedrohungslagen. Sie bitten den Bund, mit der Prüfung sowie möglichen Anpassungen – unter Berücksichtigung der Aktivitäten auf der EU-Ebene – der aktuellen Bedrohungslage zeitnah adäquat zu begegnen.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025

TOP 1.4 Energiepolitik

TOP 1.4.1 Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

- TOP 1** Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am 4. Dezember 2025
- TOP 1.4** Energiepolitik
- TOP 1.4.2** Ausbau der Energieinfrastruktur (einschließlich Ausbau der Erneuerbaren Energien)

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**

TOP 1.5 Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler den folgenden gemeinsamen Beschluss:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den von der Kultusministerkonferenz übersandten Fortschrittsbericht zur Kenntnis. Sie begrüßen die erreichten Fortschritte und bekräftigen erneut das Ziel, die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Angesichts des bestehenden und langfristig prognostizierten hohen Fachkräftebedarfs und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sind weitere Fortschritte in allen im vorliegenden Beschluss genannten Aspekten unerlässlich.

Die am 06.12.2024 vereinbarten Maßnahmen wurden teilweise umgesetzt. Es wird aber auch deutlich, dass weiterer Umsetzungs- und Konkretisierungsbedarf besteht. In der Umsetzung ist Priorität auf die antragsstärksten Berufe zu legen. Dazu vereinbaren Bund und Länder folgende Maßnahmen:

1. Die Länder ermöglichen, dass die erforderlichen Dokumente elektronisch eingereicht werden können. Alle nachnutzungsinteressierten Länder schließen

ihre zuständigen Stellen an den digitalen OZG-Antragsdienst bis zum 30.06.2026 an. Die übrigen Länder, die eigene digitale Antragsstrecken entwickelt haben, stellen sicher, dass für alle Berufe eine Antragsstellung über ein Onlineformular bis zum 30.06.2026 möglich ist.

2. Das Land Nordrhein-Westfalen (NW) koordiniert die Testphase des elektronischen Fachverfahrens Modul-F im Anerkennungsverfahren. NW legt der AG Koordinierende Ressorts und dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) das Evaluationsergebnis der Testphase von Modul-F bis Ende 2025 vor. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob Modul-F als Basismodul allen Ländern zur Verfügung gestellt wird oder ob weitere Verfahren betrachtet werden sollen. Ziel ist, bis zum 31.12.2026 in jedem Land für alle Berufe elektronische Fachverfahren für die Antragsbearbeitung zu nutzen, um eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung sicherzustellen.
3. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Testphase des EU-KI-Tools durch NW dem Staatssekretär-Austauschformat / der ad-hoc-Arbeitsgruppe von Bund und Ländern bis Januar 2026 vorgestellt. Auf dieser Grundlage wird über die weiteren Schritte zum Einsatz KI-basierter Instrumente beraten und eine breitflächige Nutzung der EU-KI-Tools sowie einer eigenen KI-Entwicklung unter Ausweitung auf Abschlüsse auf Drittstaaten und die Entwicklung eines eigenen Übersetzungstools geprüft mit dem Ziel, von den zuständigen Stellen genutzt zu werden.
4. Die Länder unterstützen die Entwicklung einer Work-and-Stay-Agentur. Bund und Länder sowie ihre Kammern arbeiten gemeinsam daran, wie die bereits bestehenden zentralisierten Länderstrukturen berücksichtigt, die Anschlussfähigkeit der Verfahren gewährleistet und das Once-Only-Prinzip und eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung im Bereich der Anerkennung im Kontext der Work-and-Stay-Agentur umgesetzt werden können.
5. Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen, die die Akzeptanz von englischsprachigen Unterlagen als Alternative zu deutschsprachigen Unterlagen im Regelfall ermöglichen, werden in den antragsstarken Berufen bis zum 31.12.2026, in antragsschwächeren Berufen zügig von Bund und Ländern

im Fachrecht geschaffen. Nur in begründeten Einzelfällen sollen deutsche Übersetzungen angefordert werden können (zur Missbrauchskontrolle).

6. Weitere Musterbescheide für fünf antragsstarke Berufe in Gesundheitsberufen und pädagogischen Berufen werden vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG), dem BMBFSFJ und den Ländern entwickelt und online zur Verfügung gestellt. Die Anwendung dieser sowie bereits erarbeiteter Musterbescheide wird von den Fachministerkonferenzen der Länder bis zum 30.06.2026 beschlossen.
7. Soweit die rechtlichen Grundlagen von Bund und Ländern noch keinen weitgehenden und auf Missbrauchs- bzw. Täuschungskontrolle beschränkten Verzicht auf Beglaubigungen zulassen, werden die Länder und der Bund dies gesetzlich im Fachrecht in den antragsstarken Berufen bis zum 31.12.2026, in antragsschwächeren Berufen zügig umsetzen.
8. Das Auswärtige Amt (AA) wird die Digitalisierung im Rahmen des Auslandsportals fortsetzen und weitere Antragskategorien im Bereich der nationalen Visa anbieten, um das Angebot perspektivisch zu vervollständigen. Verfahrensunterstützende KI soll, sobald der hierfür nötige rechtliche Rahmen geschaffen ist, die Effizienz, Schnelligkeit und Sicherheit des Visumverfahrens stärken. Aufenthalte zur Anerkennung sind die Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG.
9. Die Vielzahl der zuständigen Stellen stellt Antragstellende vor Herausforderungen und erschwert eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Beantragung und Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen. Bund und Länder bekennen sich zu dem Ziel, die Zahl der je Berufsbild zuständigen Stellen im Bundesgebiet weiter zu reduzieren. Wir wollen weitere Effizienzgewinne durch Zentralisierung identifizieren. Für ausgewählte Berufe prüfen die Länder – wo möglich gemeinsam mit dem Bund – Konzepte für eine bundeslandübergreifende Bündelung der Zuständigkeiten. Die Auswahl der Berufe erfolgt durch die Fachministerkonferenzen. Es können außer zentralen Lösungen insbesondere regionale Zusammenschlüsse für die Antragstellung und Bearbeitung bestimmter Berufsgruppen entwickelt werden. Zur Erarbeitung der Konzepte sollen pro Berufsbereich jeweilige Bündelungs-AGs entstehen. Bis zum 30.06.2026 werden die Konzepte dem Staatssekretär-

Austauschformat/ad-hoc-Arbeitsgruppe Bund und Länder vorgelegt. Die Länder und Kammern verfolgen auch über die ausgewählten Berufe hinaus weitere Bündelungspotenziale.

10. Die Anerkennungsverfahren werden durch eine Harmonisierung des Anerkennungsrechts weiter vereinfacht. Für die antragsstarken fünf landesrechtlich geregelten Berufe erfolgt eine Harmonisierung der länderrechtlich geregelten Voraussetzungen für die Anerkennung. Dafür werden pro Beruf von den zuständigen Fachministerkonferenzen bis zum 30.06.2026 gemeinsame Standards bei der Anforderung der erforderlichen Unterlagen, der Sprachniveaus, der passenden Referenzberufe und – wo möglich – länderübergreifender einheitlicher Qualifizierungsmaßnahmen geschaffen. Diese Standards werden von den Ländern anschließend bis zum 31.12.2026 gesetzlich umgesetzt. Bestehende und künftige Austauschformate von Bund und Ländern unterstützen bei der einheitlichen Umsetzung. Zusätzlich prüfen die Fachministerkonferenzen bis zum 30.06.2026, ob eine Vereinfachung durch einen Verweis auf die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze (BQFGes) der Länder erfolgen kann.
11. Ein Zukunftskonzept für die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) wurde von der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) noch nicht beschlossen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die GMK und die Kultusministerkonferenz (KMK) mit Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) daher erneut, bis spätestens 31.03.2026 ein Zukunftskonzept für die von den Ländern getragene GfG zu entwickeln, um die Anerkennungsverfahren nachhaltig zu beschleunigen. Das Konzept ist mit der Finanzministerkonferenz (FMK) abzustimmen. Im Nachgang wird eine Bündelung der Anerkennung von Pflegefachkräften und der Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung bei der GfG geprüft.
12. Der Zeitraum für die Durchführung von auferlegten Anpassungsmaßnahmen dauert häufig zu lang. Ab dem Zeitpunkt der Auflage müssen die Antragstellenden schneller eine Anpassungsmaßnahme (Anpassungslehrgang, Kenntnis- oder Eignungsprüfung) aufnehmen können. Bund und Länder werden gemeinsam Lösungen erarbeiten, wie solche Maßnahmen innerhalb von sechs

Monaten angeboten werden können. Weitere länderübergreifende Qualifizierungsmaßnahmen werden von Bund und Ländern entwickelt.

13. Die Facharztanerkennung muss nach erfolgter Kenntnisprüfung möglich sein. Länder und Ärztekammern stimmen mit Unterstützung des BMG einen bundeseinheitlichen Vorschlag bis zum 31.03.2026 ab, der – soweit erforderlich – auch gesetzlich verankert werden soll.
14. Ein Gesetzgebungsverfahren zur Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung und der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen aus dem In- und Ausland bei der Bundesagentur für Arbeit wurde eingeleitet. Bund und Länder stellen Ressourcen und Kapazitäten für die Beratung zur Verfügung. Doppelstrukturen von Angeboten des Bundes und der Länder sind zu vermeiden. Die Beratungsangebote von Bund und Ländern werden durch digitale Informationsangebote, insbesondere das Portal „Anerkennung in Deutschland“, ergänzt.
15. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die KMK, den weiteren Prozess der Optimierung, Vereinfachung, Digitalisierung und Beschleunigung eng mit Fachministerkonferenzen und Bundesministerien zu koordinieren.
16. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die KMK in Abstimmung mit den weiteren zuständigen Fachministerkonferenzen und dem Bund, die weiteren Maßnahmen innerhalb der Fristen umzusetzen und über den erreichten Fortschritt sowie darüber hinaus bestehenden Handlungsbedarf bis zum 30.09.2026 zu berichten.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 1 **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**

TOP 1.6 **Fluchtbewegung aus der Ukraine**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**
- TOP 1.7** **Gewährleistung einer gleichmäßigen Verteilung Geflüchteter auf
die Länder**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**

TOP 1.8 Visa Vergabe an ausländische Studierende

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Bezogen auf den Arbeitsmarkt ist die Bundesrepublik Deutschland ein Einwanderungsland. Nicht zuletzt mit Blick auf den demografischen Wandel ist die deutsche Wirtschaft auf die Unterstützung durch qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen. Zugleich sorgen globale, politische und soziale Herausforderungen derzeit vielerorts für prekäre Verhältnisse von Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Deutschland gilt mehr denn je als sicherer und zukunftsorientierter Standort für Studium und Forschung. Das hierin liegende Potenzial sollte genutzt sowie als Chance und Bereicherung verstanden werden.

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest: In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Menschen aus dem Ausland, die sich für ein Studium oder die wissenschaftliche Tätigkeit an einer Hochschule in Deutschland entschieden haben, stetig zugenommen. Oftmals führen jedoch Probleme bei der Visa-Vergabe dazu, dass Studienplätze erst verspätet oder gar nicht angetreten werden.
2. Gemeinsam mit der Bundesregierung haben die Länder in den vergangenen Monaten zahlreiche Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen beschlossen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die

Bundesregierung darum, analog dazu auch für die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei der Anerkennung von Sprachzertifikaten und Schul- und Studienabschlüssen im Rahmen der Visa-Vergabe für Studierende zu sorgen.

3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang die seitens der Kultusministerkonferenz mit dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt, dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt vereinbarte Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur „Beschleunigung der Visa- und Aufenthaltsverfahren für internationale Forschende und Studierende“. Sie bitten um Zwischenergebnisse dieser Arbeitsgruppe bis zur Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Frühjahr 2026.
4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, auf eine größtmögliche Verkürzung von Warte- und Bearbeitungszeiten hinzuwirken und dabei auch Maßnahmen wie die Einrichtung einer elektronischen Fastlane für Visaverfahren für Studierende mit einer geltenden Studienplatzzusage an einer deutschen Hochschule sowie Fachkräfte aus der Wissenschaft beim Auswärtigen Amt zu prüfen, und zeitnah weitere Vorschläge zu erarbeiten. Die Bundesregierung wird gebeten, hierzu zur nächsten Zusammenkunft mit der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Frühjahr 2026 zu den Fortschritten in diesem Bereich zu berichten.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**

**TOP 1.9 Außenhandelsbeziehungen mit Zukunft / Zolleinigung von EU und
USA**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler den folgenden gemeinsamen Beschluss:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Demokratien müssen in diesen Zeiten besonders eng zusammenstehen, um gemeinsame Antworten auf die bestehenden globalen Herausforderungen zu finden. In diesem Sinne betonen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die besondere Bedeutung von guten Beziehungen zu unseren internationalen Partnern sowie die zentrale Aufgabe, diese Partnerschaften und Freundschaften immer wieder zu erneuern und zu vertiefen.
2. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen die entscheidende Rolle der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation bei der Bewältigung dringender globaler Herausforderungen. Sie begrüßen die Vorschläge der Europäischen Kommission, das weltweit größte Förderprogramm „Horizont Europa“ auszubauen und damit auch die Kooperation mit Drittstaaten zu stärken. Der Ausbau der entsprechenden Zusammenarbeit ist auf Grundlage der demokratischen Werte, insbesondere der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit, sowie der Prinzipien von Offenheit und Integrität voranzutreiben.

3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen die Bedeutung des Freihandels als Faktor für mehr Wohlstand. Sie setzen sich für die Fortentwicklung einer offenen, regelbasierten und strategisch ausgerichteten Handelspolitik im Rahmen der Regeln der WTO ein. Gegen unlautere Handelspraktiken werden sie entschlossen vorgehen. In diesem Zusammenhang werden die Vorschläge der Europäischen Kommission vom 7. Oktober 2025 zum Schutz der europäischen Stahlindustrie vor negativen Auswirkungen globaler Überkapazitäten grundsätzlich begrüßt.
4. Die erzielte Einigung zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika auf einen Rahmen für ein Abkommen über gegenseitigen, fairen und ausgewogenen Handel (sog. Rahmenabkommen) sehen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder als ersten wichtigen Schritt zur Entschärfung des Handelskonflikts an. Sie stellen fest, dass ein fortlaufendes Monitoring der Auswirkungen des Zollabkommens auf die europäische Volkswirtschaft erforderlich ist. Hierbei sind sowohl kurzfristige wie auch langfristige Wirkungen zu berücksichtigen, wie auch die Auswirkungen der weltweiten US-Zollpolitik auf die globalen Handelsströme insgesamt. Sie bitten die Europäische Kommission, bei der Umsetzung des Rahmenabkommens auf die Einhaltung der Grundsätze der WTO-Handelsordnung zu achten.
5. Zudem appellieren sie an die Europäische Kommission, im Rahmen des künftigen Verhandlungsprozesses mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf mehr Planungssicherheit insbesondere im Hinblick auf aktuelle und drohende US-Sektorzölle sowie weitere Erleichterungen beim Marktzugang für europäische Waren hinzuarbeiten. Jede weitere Absenkung der Zollsätze würde die Belastung für die europäischen Unternehmen spürbar reduzieren.
6. Die US-Zölle auf Stahl- und Aluminiumerzeugnisse in Höhe von 50 Prozent belasten die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Stahlindustrie stark und setzen den exportorientierten deutschen Maschinenbau sowie die Elektroindustrie erheblich unter Druck. Massiv verschärft wird diese Problematik durch die in den letzten Wochen und Monaten immer weitere Ausdehnung dieses Zollsatzes auf weit über 400 Produkte bzw. über 50 Prozent der Maschinenexporte. Auch die Automobil- und Zuliefererindustrie als bedeutendster Industriezweig Deutschlands wird durch US-Zölle erheblich

belastet. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen die dringende Notwendigkeit einer ausgewogenen Lösung für den Stahl- und Aluminiumbereich, wie in der Gemeinsamen Erklärung zwischen der EU und den USA angelegt, sodass europäische Hersteller über ein angemessenes Importkontingent zukünftig wieder möglichst zollfrei in die USA exportieren können sollten und setzen sich für Erleichterungen und Planungssicherheit für die Automobilhersteller und Zulieferer sowie weitere strategische Sektoren ein.

7. Darüber hinaus betonen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die besondere Bedeutung einiger Branchen – wie der Pharmaindustrie und der Medizintechnik – für eine sichere und bezahlbare gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung auf beiden Seiten des Atlantiks und appellieren an die Verhandlungspartner in Washington und Brüssel, Arzneimittel und medizintechnische Produkte vollständig von Zöllen zu befreien.
8. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen die Absicht der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normung zu intensivieren. In diesem Sinne betonen sie die Notwendigkeit, dass im Rahmen der Entwicklung internationaler Normen der technische Wissensstand und die Erfahrung der in den Schlüsselsektoren im transatlantischen Markt tätigen Unternehmen zu berücksichtigen sind. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erinnern ferner an die besondere Rolle der WTO für den regelbasierten internationalen Handel und betonen die Notwendigkeit, diese Institution zu stärken.
9. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erinnern an die Bedeutung einer zuverlässigen, bezahlbaren und nachhaltigen Versorgung der europäischen Wirtschaft mit Rohstoffen. Sie sind der Auffassung, dass kritische Abhängigkeiten von einigen Lieferländern dringend zu überprüfen und deutlich zu reduzieren sind.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen die Vereinbarungen, die mit dem europäischen Critical Raw Material Act (CRMA) bereits getroffen wurden, und bitten die Bundesregierung vor diesem Hintergrund um die Erarbeitung eines Konzeptes zur Erreichung höherer Unabhängigkeit in den Lieferketten und zur Sicherung des Rohstoffbedarfs der

deutschen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Reduzierung von Abhängigkeiten durch diversifizierte Bezugsquellen und heimische Rohstoffgewinnung, der Reduzierung des Verbrauchs durch optimierte Produktionsmethoden und der Stärkung der Kreislaufwirtschaft.

10. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder appellieren an die Europäische Kommission, ihre Bemühungen zu verstärken, Verhandlungen für weitere Freihandelsabkommen und Partnerschaften zügig abzuschließen bzw. neu aufzunehmen und zudem zu prüfen, inwieweit bestehende Freihandelsabkommen erweitert werden können.
11. Die Bundesregierung wird sich weiterhin mit den Ländern sowie den europäischen Partnern hinsichtlich der europäischen Positionierung in einem globalen, sich in Transformation befindenden Handelssystem, abstimmen, unter besonderer Berücksichtigung der Frage, welche Partnerschaften verstärkt oder auch neu eingegangen werden können, um als exportorientierte Wirtschaft weiterhin erfolgreich agieren zu können.
12. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erinnern an die intensiven gemeinsamen Wirtschaftsbeziehungen der europäischen Staaten untereinander durch den einmaligen europäischen Binnenmarkt, der den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital ermöglicht, und die Zollunion, die Zölle an den Binnengrenzen abschafft und gemeinsame Außenzölle erhebt. Mit einem BIP von 18 Billionen Euro und einem Anteil von fast 18 Prozent an der Weltwirtschaft ist der EU-Binnenmarkt einer der größten Wirtschaftsräume der Welt. Dieser gemeinsame Markt bietet durch verstärkten Wettbewerb, einheitliche Standards und eine größere Produktvielfalt sowie hohe Produktqualität Vorteile für Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden gemeinsam daran arbeiten, im engen Dialog mit der Europäischen Union und den anderen Mitgliedstaaten, in Umsetzung der Binnenmarktstrategie, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Binnenmarkt zu verbessern. Sie werden für eine starke und resiliente Zollunion sorgen, die in der Lage ist, sich an geopolitische Unsicherheiten und zunehmend volatile internationale Handelsmuster und -herausforderungen anzupassen.

13. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen überein, dass angesichts der geopolitischen Herausforderungen der Binnenmarkt und die damit verbundene Zollunion zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der Bund wird sich weiter für kohärente Beratungen auf europäischer Ebene hinsichtlich möglicher Außenhandelsabkommen aussprechen.
14. Es gilt zudem, die Kapitalmarktunion zu vertiefen und verbleibende Handelshemmnisse abzuschaffen, die einer wirtschaftlichen Integration und einer Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit im Weg stehen, und darauf hinzuarbeiten, dass mehr Wachstum, mehr Arbeitsplätze und mehr Innovationen „Made in Europe“ entstehen.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**

TOP 1.10 Pflichtversicherung für Elementarschäden

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am 4. Dezember 2025

TOP 1.11 Steigerung des Anteils der FuE-Ausgaben am nationalen Bruttoinlandsprodukt – Sachstandsbericht zum nationalen 3,5 %-Ziel für FuE

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler den folgenden gemeinsamen Beschluss:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den Bericht „Steigerung des Anteils der FuE-Ausgaben am nationalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) – Sachstandsbericht zum 3,5 %-Ziel für FuE“ zur Kenntnis. Sie stellen fest, dass in dem Bericht gemäß methodischer Anforderung der Europäischen Union erstmals FuE-Ausgaben konzernangehöriger Firmen dem Land zugerechnet werden, in dem sich der Hauptsitz des Konzerns befindet. Damit sind die Daten bezogen auf die einzelnen Länder nicht mehr mit dem Berichtsjahr 2022 vergleichbar.
2. Sie beauftragen die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK), ihnen zu ihrer Herbstsitzung im Jahr 2026 erneut einen Sachstandsbericht zum Stand des 3,5 %-Ziels für FuE in Deutschland vorzulegen. Sie bitten die GWK, dabei
 - a. die statistischen Hintergründe zu erläutern,
 - b. die Daten des Stifterverbandes, die die bisherigen Erhebungen mit den realen einem Land zuzuordnenden FuE-Ausgaben (Forschungsstätten) fortführen, ergänzend in den Bericht aufzunehmen und

- c. ergänzend als Grundlage des Zielerreichungsgrades 3,5 % die realen FuE-Ausgaben in einem Land zu verwenden.

Die grafische Darstellung der Regionalisierung der FuE-Ausgaben im Bericht soll künftig ergänzend auf der Basis der tatsächlichen Daten erstellt werden, um dem Betrachter einen realen Eindruck der Innovationskraft eines Landes zu vermitteln.

3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen, dass sie sich gemeinsam mit der Wirtschaft für das Erreichen des 3,5 %-Ziels für FuE bis 2030 sowie für eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung einsetzen werden.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

- TOP 1** Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am 4. Dezember 2025
- TOP 1.12** Deutsche Bewerbung um Olympische Spiele und Paralympische Spiele

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**

TOP 1.13 Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler den folgenden gemeinsamen Beschluss:

Die Europäische Gebäuderichtlinie (EPBD) formuliert hinsichtlich des Energieverbrauchs und der Energieeffizienz von Gebäuden unrealistische Zielsetzungen. Sie fokussiert darüber hinaus auf Maßnahmen, die ineffizient, teuer oder nicht umsetzbar sind und die bereits bestehenden gesetzlichen Standards weiter verschärfen. Zudem ist die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis Ende Mai 2026 angesichts der umfangreichen Auswirkungen deutlich zu knapp bemessen. Im Rahmen der Beratungen zum Affordable Housing Plan, dem zentrale Vorgaben in der EPBD entgegenstehen, erwägt die Europäische Kommission (KOM), bestehende europäische Vorschriften einer Überprüfung hinsichtlich Nachbesserungsbedarfen zu unterziehen. In diesem Kontext müssen die notwendigen Änderungsbedarfe zur EPBD eingebracht werden.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen daher folgenden Beschluss:

1. Eine Fristverlängerung der Umsetzung der EPBD in nationales Recht um zwei Jahre ist zu erwirken. Fristen, die sich direkt aus der EPBD ergeben, sind so lange auszusetzen.

2. Darüber hinaus wird sich der Bund im Rahmen der Beratungen zum Affordable Housing Plan gegenüber der KOM für die nachfolgend genannten Änderungen der EPBD einsetzen:
- a. Die Vorgaben an Nullemissionsgebäude sind aus der EPBD zu streichen. Bei Neubauten und Bestandsgebäuden darf es nicht zu Verschärfungen der Standards für Gebäudehüllen im Vergleich zur EPBD 2018 kommen, da angesichts der hohen Kostenintensität von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor eine finanzielle Überforderung der privaten und öffentlichen Haushalte droht. Die Festlegung der Mindestanforderungen muss in nationaler Verantwortung liegen.
 - b. Neben der bisher vorgesehenen Fokussierung auf die Energieeffizienz von Gebäuden ist die Minderung der Treibhausgasemissionen als mindestens gleichrangiger Indikator in der EPBD zu verankern.
 - c. Anstelle einer ausschließlichen Fokussierung auf Einzelgebäude ist in der EPBD eine Ausweitung der Betrachtung auf Quartiere oder ganze Gebäudeflotten zu ermöglichen.
 - d. Die in der EPBD geforderte Ausstattung von Wohngebäuden mit elektronischen Kontroll- und Überwachungssystemen der Energieeffizienz(versorgungs)systeme ist zu streichen.

Protokollerklärung des Landes Saarland

Die EPBD befördert die Nutzung intelligenter Technologien und der Gebäudeautomation, um die Energieeffizienz zu steigern und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Smarte Technologien sind ein wesentlicher Beitrag zur Dekarbonisierung von Gebäuden, ohne dass es zu einer Überforderung der Bevölkerung kommt. Das Saarland weist darauf hin, dass der Wegfall der in der EPBD geforderte Ausstattung von Wohngebäuden mit elektronischen Kontroll- und Überwachungssystemen der Energieeffizienz- und Energieeffizienzversorgungssysteme private Haushalte zwar kurzfristig entlastet könnte, dadurch jedoch in Kauf genommen wird, dass langfristig rentable Investitionen verschoben werden und Planungssicherheit genommen wird. Dies geht einerseits zulasten der hiervon betroffenen Unternehmen, davon viele im deutschen Mittelstand und andererseits langfristig zulasten der privaten Haushalte, die weder von einem schnelleren

Markthochlauf der benötigten Produkte noch von sinkenden Energiekosten durch Effizienzgewinne profitieren können.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

- TOP 1** Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am 4. Dezember 2025
- TOP 1.14** Wasserwirtschaftliche Herausforderungen erkennen und länderübergreifende Maßnahmen ergreifen – abgesetzt –

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**

TOP 1.15 Termine im 2. Halbjahr 2026

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler den folgenden gemeinsamen Beschluss:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

19. November 2026 Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder und Besprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes

10. Dezember 2026 Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und Besprechung mit dem Bundeskanzler

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

**TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler am
4. Dezember 2025**

TOP 1.16 Verschiedenes

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

**TOP 2 Erinnerungskultur und gemeinsame Verantwortung –
Gedenkstättenarbeit stärken und aktuellen Herausforderungen
begegnen**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Verantwortung, dass das Wissen um die beispiellosen Verbrechen während der nationalsozialistischen Diktatur sowie die schweren Menschenrechtsverletzungen während der Zeiten der sowjetischen Besatzung und der SED-Diktatur im Bewusstsein der Menschen bewahrt und weitergetragen werden.

Zum 80. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges und der Befreiung vom Nationalsozialismus haben die Länder zahlreiche Gedenk- und Erinnerungsveranstaltungen durchgeführt. Einmal mehr wurde deutlich, wie bedeutsam eine lebendige Erinnerungskultur und die Arbeit der Gedenkstätten und Gedenkorte für Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt in Zeiten erstarkender Menschenfeindlichkeit, antisemitischer Positionen und Geschichtsverharmlosung sind. Dies gilt ebenso für das vielfältige Engagement zivilgesellschaftlicher Initiativen und kommunaler Einrichtungen, die vielerorts die Gedenk- und Erinnerungsarbeit tragen und gestalten. Gedenkstätten sind Orte des Erinnerns und Lernorte der Demokratie. Durch ihre historisch-politische Bildungsarbeit ermöglichen sie die kritische Auseinandersetzung mit den Erfahrungen von Diktatur und Unrecht und stärken so das Bewusstsein für die Werte einer offenen und demokratischen Gesellschaft.

1. Vor diesem Hintergrund bekräftigen die Länder ihre Forderung an den Bund, das im Koalitionsvertrag festgeschriebene Investitionsprogramm für die Gedenkstätten schnell und in einem den Herausforderungen angemessenen Umfang unter frühzeitiger Einbeziehung der Länder bei der Ausgestaltung des Programms auf den Weg zu bringen. Um die gesellschaftliche und erinnerungskulturelle Bedeutung der Gedenkstätten weiterhin zu stärken, müssen sowohl die historischen Orte der NS-Verbrechen als auch die Gedenkstätten zur sowjetischen Besatzungszeit und zum SED-Unrecht erhalten und auch weiterentwickelt werden.
2. Die Länder fordern die Bundesregierung zudem auf, das gemeinsame Engagement zu bekräftigen, die Gedenkstätten dauerhaft zu fördern und ihre Bildungsarbeit weiter zu stärken – unabhängig von dem jeweiligen erinnerungskulturellen Schwerpunkt.
3. Für eine wirksame Unterstützung der Gedenkstätten vor Ort, die über das im Koalitionsvertrag benannte bundesweite Kompetenznetzwerk mit den Gedenkstätten gegen demokratiefeindliche Tendenzen gestärkt werden sollen, ist aus Sicht der Länder eine unmittelbare Einbeziehung der Gedenkstätten in die Entwicklung dieses überregional wirkenden Kompetenznetzwerks unabdingbar.
4. Nach Beschluss des Bundeskabinetts zu einer neuen Gedenkstättenkonzeption gilt es nun, die Länder sowie die Gedenkstätten in den weiteren Prozess der Umsetzung aktiv mit einzubeziehen.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 3 Widerruf der Berufung und Nachfolgeberufung eines KEF-Mitglieds

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen gemäß § 4 Abs. 5 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags (RFinStV) folgenden Beschluss:

1. Die Berufung von Herrn Christoph Hillenbrand, Präsident a.D. des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, in die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) wird nach § 4 Abs. 5 Satz 2 RFinStV mit Ablauf des 28. Februar 2026 widerrufen. Herr Christoph Hillenbrand steht ab 1. März 2026 nicht mehr für das Amt zur Verfügung.
2. Mit Wirkung zum 1. März 2026 wird

Frau Heidrun Piwernetz,

Präsidentin des Bayerischen Obersten Rechnungshofs

als Nachfolgerin und als Sachverständige nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 RFinStV in die KEF für die verbleibende Dauer der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2026 berufen.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 4 Nationales Begleitgremium

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 5 Neu-/Wiederberufung von Mitgliedern in den Wissenschaftsrat

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder benennen gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens über die Einrichtung des Wissenschaftsrates

Frau Andrea Frank

sowie

Herrn Dr.-Ing. Stefan Kampmann

und

Herrn Dr. Harald Schwager

als gemeinsamen Vorschlag des Bundes und der Länder zur Neuberufung bzw. zur Wiederberufung in den Wissenschaftsrat durch den Bundespräsidenten für die Amtsdauer vom **1. Februar 2026** bis zum **31. Januar 2029**.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, diesen Vorschlag dem Bundespräsidenten zuzuleiten.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 6 Medienrat nach dem Reformstaatsvertrag

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen die zentrale Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für Demokratie, Meinungsvielfalt und gesellschaftliche Information. Sie heben die Notwendigkeit hervor, die qualitative Auftragserfüllung des Rundfunks systematisch zu evaluieren und damit langfristig Vertrauen und Akzeptanz in der Bevölkerung zu sichern.
2. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung haben die Länder mit dem Reformstaatsvertrag die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit der Fortentwicklung und Überprüfung ihrer Angebote (Leistungsanalyse) unter Einbeziehung eines Gesellschaftsdialogs nach § 26a des Medienstaatsvertrages (MStV) beauftragt sowie die Einsetzung eines unabhängigen Medienrates zur Evaluierung dieser Verfahren und der Erstattung eines Auftragsberichts nach § 26b MStV alle zwei Jahre beschlossen.
3. Die Kosten des Medienrates und seiner Geschäftsstelle werden vorab aus dem Rundfunkbeitrag gedeckt. Die näheren Einzelheiten der Finanzierung und der organisatorischen Anbindung der Geschäftsstelle des Medienrates sowie deren fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit sollen unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rundfunkkommission der Länder in einer Kooperationsvereinbarung mit der Bauhaus-Universität Weimar festgelegt werden. Die Regelungen des KEF-Statuts für das Honorar, die Reisekosten und die Zuarbeit sowie die Regelungen zum Wirtschaftsplan sollen entsprechend herangezogen werden.

4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gehen davon aus, dass die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio dem Medienrat alle für seine Arbeit erforderlichen Informationen (insbesondere Kennzahlen, die miteinander vergleichbare Leistungsanalysen nach § 26a Abs. 3 MStV ermöglichen) vollständig und zeitnah zur Verfügung stellen. Sie sind sich einig, dass der Medienrat mit dem Auftragsbericht auch die Arbeit der Gerichte in der Einschätzung über die Erfüllung des Auftrages nach § 26 MStV unterstützen kann. Der Medienrat soll mit dem Auftragsbericht einen Blick von außen auf das Gesamtangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werfen. Er soll also auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Standards bewerten, wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung wirkt und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft erfüllt. Hierfür stehen dem Medienrat Werkzeuge wie u.a. Inhaltsanalysen, Nutzerbefragungen und Strukturanalysen zur Verfügung.
5. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder berufen folgende Sachverständige in den Medienrat:
 - Prof. Dr. Anne Bartsch, Universität Leipzig
 - Prof. Dr. Boris Alexander Kühnle, Hochschule der Medien Stuttgart

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 7 Termine im 2. Halbjahr 2026

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

- | | |
|--------------------------|--|
| 21. bis 23. Oktober 2026 | Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder |
| 19. November 2026 | Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder und Besprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes |
| 10. Dezember 2026 | Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und Besprechung mit dem Bundeskanzler |

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 8 Verschiedenes

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 4. Dezember 2025 in Berlin**

Beschluss

TOP 1.2.2 AG Staatsmodernisierung

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler den folgenden gemeinsamen Beschluss:

Deutschland hat in seiner föderalen Struktur immer wieder bewiesen, dass es die Kraft und Fähigkeit zu grundlegender Erneuerung besitzt. Wenn Bund und Länder gemeinsam handeln, entsteht große Gestaltungskraft. In diesem Geist haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. Juni 2025 den gemeinsamen Beschluss gefasst, eine Föderale Modernisierungsagenda zu erarbeiten, die Maßnahmen enthält, mit denen die staatliche Verwaltung und öffentliche Organisation in Deutschland grundlegend und übergreifend erneuert und verschlankt werden sollen.

Bund und Länder haben viel vor: Unser Land soll modernisiert werden, um schneller, digitaler und handlungsfähiger zu sein – zum Wohle von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung. Wohlstand, Sicherheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt wird es dauerhaft nur in einem Staat geben, der sich selbst als veränderungs- und anpassungsfähig erweist und seine Strukturen immer wieder erneuert und modernisiert. Bund und Länder wollen die Kräfte der Erneuerung in unserer Gesellschaft beflügeln und Hürden abbauen. Durch eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands soll mehr Effizienz erreicht und der Personalbedarf erheblich gesenkt werden. Parallel und ergänzend zu den eigenen Aktivitäten in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen, haben Bund und Länder die vorliegende Föderale Modernisierungsagenda gemeinsam erarbeitet und dabei insbesondere Vorschläge der Initiative für einen

Anhang

handlungsfähigen Staat, des Nationalen Normenkontrollrats und der Kommunen aufgenommen. Mit der Föderalen Modernisierungsagenda markieren Bund und Länder den Auftakt zu einer umfassenden Staatsmodernisierung über alle föderalen Ebenen hinweg.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen daher folgenden Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren die anliegende „Föderale Modernisierungsagenda“ und beschließen, sie konsequent und zeitnah umzusetzen.
2. In einem ersten Schritt sind für die Modernisierung die fünf folgenden Leitthemen entscheidend:
 - a. **Weniger Bürokratie**, klare Verfahren und schnelle Entscheidungen auf allen staatlichen Ebenen.
 - b. **Schnellere Verfahren** im Bereich von Planung und Genehmigung, Vereinfachungen im Vergabe- und Datenschutzrecht.
 - c. **Effiziente, resiliente und leistungsfähige staatliche Strukturen**: für Vertrauen in Staat und Verwaltung.
 - d. **Digitale Verfahren**: effizient und serviceorientiert – für mehr Komfort und Zeitersparnis im Alltag.
 - e. **Bessere Rechtsetzung**: verständlich, praxistauglich und verlässlich – damit Regeln Orientierung geben und nicht aufhalten.
3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden mit den zuständigen Ministerinnen und Minister auf Bundes- und Landesebene, die jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Vereinbarungen der Föderalen Modernisierungsagenda für Gesetzesänderungen in Bund und Ländern umsetzen. Hierbei sind die in der Agenda angegebenen Zeiträume zu beachten. Etwaige untergesetzliche Regelungen und Vereinbarungen werden zeitnah getroffen.

4. Die Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda wird im Einklang mit dem Erhalt und der Stärkung der zivilen und militärischen Verteidigungsfähigkeit und der öffentlichen Sicherheit stehen. Bei der konsequenten Ausgestaltung der beschlossenen Maßnahmen, werden Menschen- und Bürgerrechte, Verbraucher- und Arbeitnehmerrechte, soziale Schutzrechte sowie Umwelt- und Klimaschutz berücksichtigt. Die in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten sowie mögliche zukünftige Maßnahmen dürfen laufende und künftige Haushalte nicht belasten.
5. Die in der Föderalen Modernisierungsagenda getroffenen Vereinbarungen sind Ergebnis eines umfassenden Beratungsprozesses in gemeinsamen Arbeitsgruppen zu den einzelnen Bereichen. Das Bundeskanzleramt und die Staats- und Senatskanzleien der Länder etablieren gemeinsam mit dem BMDS, gemäß den Ausführungen in der Agenda zum Monitoring, einen schlanken und effizienten Arbeitsprozess, um ein bürokratiearmes, auch vergleichendes Monitoring aufzusetzen und Erfolge sichtbar zu machen. Ein erster Bericht über die Fortschritte soll bis zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 vorliegen.

Die Föderale Modernisierungsagenda.

Inhalt

Die Maßnahmen.....	6
Erstes Kapitel: Weniger Bürokratie.....	6
I. Bürokratieabbau durch Pflichtenreduzierung.....	6
II. Abbau und Modernisierung von Formerfordernissen.....	11
III. Rückführung der Übererfüllung von EU-Recht.....	12
IV. Genehmigungsfiktionen.....	13
V. Anzeigeverfahren statt Genehmigungspflichten.....	14
VI. Abschaffung der Pflicht zur Beibringung von Registerauskünften.....	15
VII. Bagatellvorbehalte.....	16
VIII. Vereinfachungen im Pass- und Meldewesen.....	17
IX. Verhältnismäßigkeit bei Unfallverhütungsvorschriften und technischen Normen.....	17
X. Grundlegende Änderungen im Verwaltungsverfahrenrecht.....	19
XI. Weiterer Abbau von Bürokratie.....	20
Zweites Kapitel: Schnellere Verfahren.....	21
I. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung.....	21
II. Vereinfachungen im Vergaberecht.....	29
III. Vereinfachungen im Datenschutzrecht.....	32
Drittes Kapitel: Effiziente, resiliente und leistungsfähige staatliche Strukturen.....	35
I. Bündelung und Zusammenarbeit.....	35
II. Modelle und Spielräume.....	40
III. Förderverfahren.....	41
IV. Zukunft des öffentlichen Dienstes.....	44
V. Resilienz des Staates.....	45
Viertes Kapitel: Digitale Verfahren.....	47
I. Struktur der digitalen Verwaltung.....	47
II. Digitale Prozesse.....	49
Fünftes Kapitel: Bessere Rechtsetzung.....	51

Anhang

I. Modernisierung des Gesetzgebungsverfahrens	51
II. Experimentierklauseln und Reallabore.....	53
Das Monitoring	56

Die Maßnahmen.

Erstes Kapitel: Weniger Bürokratie.

	<p>Deutschland muss schneller, einfacher, unbürokratischer und damit leistungsfähiger werden. Um das zu erreichen, werden die bestehenden Verwaltungsprozesse und deren rechtliche Grundlagen überarbeitet. Es bedarf eines grundlegenden Paradigmenwechsels, der auf einer Kultur des Vertrauens, der Effizienz und der Eigenverantwortung basiert. In diesem Sinne werden insbesondere Berichts-, Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Evaluationspflichten reduziert, zusätzliche Belastungen bei der Umsetzung von EU-Recht verhindert und Verwaltungsverfahren gestrafft.</p>
	<p>I. Bürokratieabbau durch Pflichtenreduzierung</p>
	<p>1. Reduzierung der Berichtspflichten der Wirtschaft</p>
1	<p>1.1 Abschaffung von mindestens ein Drittel aller Berichtspflichten Bund und Länder werden die Erforderlichkeit aller Berichts- und Auskunftspflichten zulasten der Wirtschaft bis zum 31.12.2026 kritisch überprüfen mit dem Ziel, mindestens ein Drittel dieser Pflichten abzuschaffen und so einen Beitrag zur Entlastung der Wirtschaft von Bürokratiekosten um 25 Prozent (rund 16 Milliarden Euro) zu leisten. Dabei gilt: Aufrechterhalten bleiben nur solche Berichts- und Auskunftspflichten, deren besondere Erforderlichkeit explizit begründet wird.</p>
2	<p>1.2 Sofortmaßnahmen zur Reduzierung von Berichtspflichten In einem ersten Schritt werden bis zum 30.06.2026 insbesondere die folgenden Berichtspflichten abgeschafft bzw. reduziert:</p>
3	<ul style="list-style-type: none"> Für Kleinbetriebe werden die Berichtspflichten nach § 2 B und § 9 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe abgeschafft.
4	<ul style="list-style-type: none"> Berichtspflichten nach dem Agrarstatistikgesetz werden reduziert und standardisiert (Abbau unterschiedlicher Fristen).
5	<ul style="list-style-type: none"> Berichtspflichten nach dem Umweltstatistikgesetz werden reduziert und standardisiert (Abbau unterschiedlicher Fristen).
6	<ul style="list-style-type: none"> Auskunftspflichten nach § 6 Hochbaustatistikgesetz werden eingeschränkt.
7	<p>1.3 Bündelung von Berichtspflichten Bund und Länder werden darüber hinaus alle über den 31.12.2026 hinaus weiterhin bestehenden Berichtspflichten bis zum 30.06.2027 daraufhin überprüfen, dass sie gebündelt werden, so</p>

	dass Unternehmen inhaltlich ähnliche Pflichten nur noch einmal und nicht mehrfach erfüllen müssen.
8	<p>1.4. Sofortmaßnahmen zur Bündelung von Berichtspflichten</p> <p>In einem ersten Schritt werden vorab bis zum 30.06.2026 bereits folgende Pflichten gebündelt und so geregelt, dass Unternehmen diese nur einmal erfüllen müssen:</p>
9	<ul style="list-style-type: none"> • Berichte zu Emissionswerten nach § 26 BImSchG, nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister,
10	<ul style="list-style-type: none"> • Statistiken zur Energieversorgung und -effizienz (u.a. Energieeffizienzgesetz -EnEfG, Marktstammdatenregister, VALERI-Norm - DIN EN 17463, Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPPBG, Strompreisbremsengesetz – StromPBG, Energiestatistikgesetz-EnStatG).
11	<p>1.5 Vereinheitlichung von Stichtagsregelungen</p> <p>Stichtagsregelungen für Unternehmen, nach denen bestimmte Pflichten (Berichts-, Veröffentlichungs- oder Erklärungsfristen) zu erfüllen sind, sollen soweit möglich bis 31.12.2027 vereinheitlicht werden. Ferner werden die Regelungen dahingehend überprüft, den Berichtsturnus zu verlängern.</p>
12	<p>1.6 Reduzierung von Berichtspflichten auf EU-Ebene</p> <p>Der Bund wird sich darüber hinaus gegenüber der EU dafür einsetzen, Berichtspflichten möglichst weitgehend abzuschaffen bzw. zu reduzieren, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.</p>
	2. Reduzierung von Berichtspflichten der Verwaltung
13	<p>2.1 Auslaufen und Abschaffung von Berichtspflichten</p> <p>Bund und Länder werden alle Berichtspflichten der Verwaltung auf den Prüfstand stellen. Dazu werden folgende Maßnahmen getroffen:</p>
14	<ul style="list-style-type: none"> • Bund und Länder werden die Erforderlichkeit jeder sonstigen Berichtspflicht der Verwaltung bis zum 31.12.2026 kritisch überprüfen und dabei das Ziel verfolgen, mindestens die Hälfte dieser Pflichten abzuschaffen. Und dabei gilt: bestehende Berichtspflichten der Verwaltung werden grundsätzlich abgeschafft, jene Berichtspflichten, die weiter erforderlich sind, sind gesondert zu begründen. Dies gilt auch für Berichtspflichten der Länder gegenüber dem Bund. <p>Ausgenommen von der Aufhebung sind wenige, zwingend notwendige und streng zu begründende Pflichten. Das gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungen aus höherrangigem Recht; hier wird an die jeweils höhere Ebene appelliert, die Verpflichtung auszusetzen,

Anhang

	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtspflichten, deren Erfüllung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes erforderlich ist (z.B. Verfassungsschutzberichte, Berichte des Bundeskriminalamts und entsprechende Berichte der Landesbehörden), • Berichtspflichten, die zur Durchführung der Konjunkturbereinigung der Finanzhaushalte erforderlich sind.
15	<ul style="list-style-type: none"> • Bund und Länder liefern bis zum 30.12.2026 an das Bundeskanzleramt und den MPK-Vorsitz eine Übersicht derjenigen Berichtspflichten mit entsprechender Begründung, die nicht gemäß Ziffer 14 abgeschafft werden.
16	<p>2.2 Sofortmaßnahmen</p> <p>In einem ersten Schritt werden bis zum 30.06.2026 zudem insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:</p>
17	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wertgrenzen für Berichts- und Vorlagepflichten im Bereich des Straßenbaus im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund werden durch eine Änderung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS) erhöht.
18	<ul style="list-style-type: none"> • Die Meldefristen und -inhalte für Umweltstatistiken der Kommunen an Landesbehörden sowie der Landesbehörden an Bundesbehörden werden in den einschlägigen Statistikgesetzen und in spezifischen Statistik-Verordnungen des Bundes und der Länder überprüft. Ziel ist die Umsetzung des „Once-Only-Prinzips“, sodass Daten möglichst nur noch einmal zentral erfasst und übermittelt werden müssen und Prozesse dadurch entschlackt und digital vereinheitlicht werden können.
	<p>3. Reduzierung von Dokumentationspflichten</p>
19	<p>3.1 Allgemeine Reduzierung der Dokumentationspflichten um die Hälfte</p> <p>Bund und Länder werden bis zum 31.12.2026 alle Dokumentationspflichten kritisch überprüfen und dabei das Ziel verfolgen, mindestens die Hälfte dieser Pflichten abzuschaffen. Dabei gilt: bestehende Dokumentationspflichten werden grundsätzlich abgeschafft, jene Dokumentationspflichten, die weiter erforderlich sind, sind gesondert zu begründen.</p>
20	<p>3.2 Sofortmaßnahmen für Unternehmen</p> <p>Dabei müssen insbesondere Dokumentationspflichten von Unternehmen abgebaut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bonpflicht wird abgeschafft. <p>Zudem werden in einem ersten Schritt bis zum 30.06.2026 bereits</p>

Anhang

21	<ul style="list-style-type: none"> die Verpflichtung der Unternehmer zur Aufstellung und Anzeige eines Planes im Rahmen der Eignungsuntersuchungen in § 5 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung abgeschafft,
22	<ul style="list-style-type: none"> die Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gemäß § 2 A. II, § 2 B. II Nr. 4 Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe abgeschafft,
23	<ul style="list-style-type: none"> die Berichterstattung zur Emissionserklärung nach der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einmalig ausgesetzt und evaluiert, mit dem Ziel, die zu erhebenden Daten für die Zukunft zu reduzieren,
24	<ul style="list-style-type: none"> die Betriebliche Umweltdaten Berichterstattung (BUBE) gemäß § 27 BImSchG einmalig ausgesetzt und mit dem Ziel evaluiert, die zu erhebenden Daten für die Zukunft zu reduzieren.
25	<p>3.3 Sofortmaßnahmen für die Landwirtschaft</p> <p>In diesem Prozess werden auch die Dokumentationspflichten für Landwirtschafts- und Fortwirtschaftsbetriebe reduziert. In einem ersten Schritt werden bis zum 30.06.2026</p>
26	<ul style="list-style-type: none"> die Pflicht zur Führung eines Anbauverzeichnisses für Land- und Forstwirte in § 142 AO zur Vermeidung von doppelten Verzeichnissen angepasst,
27	<ul style="list-style-type: none"> § § 6 bis 8 des Agrarstatistikgesetzes dahingehend geändert, dass die Bodennutzungshaupterhebung zukünftig durch die Verwendung von Verwaltungs- und Registerdaten durchgeführt wird,
28	<ul style="list-style-type: none"> die allgemeine Zierpflanzenerhebung (§ § 9 bis 11 Agrarstatistikgesetz) erleichtert.
29	<p>3.4 Dokumentation bei der Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Der Dokumentationsaufwand der Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch eine Vollzugshilfe wird bis zum 30.06.2026 deutlich reduziert und die Anzahl der UVP-Vorprüfungen verringert. Darüber hinaus wird in § 24 UVPG klargestellt, dass die Behörde in ihrer zusammenfassenden Darstellung auf sonstige Unterlagen Bezug nehmen darf und diese nicht paraphrasiert werden müssen. Die Länder und der Bund optimieren die Durchführung von Umweltprüfungen, um unter anderem die Anzahl der Gutachten zu verringern und unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden.</p>

30	<p>3.5 Dokumentationspflichten auf EU-Ebene</p> <p>Bund und Länder werden zudem im Rahmen der für 2026 anstehenden Evaluation bei der EU unter Wahrung des Hinweisgeberschutzes darauf hinwirken, auch in diesem Bereich Bürokratie abzubauen und insbesondere KMU zu entlasten, etwa bei der verpflichtenden Regelung interner Meldstellen.</p>
31	<p>3.6 Dokumentationspflichten bei Gefährdungsbeurteilungen</p> <p>Der Bund wird unter Einbindung relevanter Arbeitsschutzakteure prüfen, inwieweit die Anforderungen an Gefährdungsbeurteilungen noch weiter vereinfacht, flexibilisiert und digitalisiert werden können, ohne relevante Schutzstandards abzusenken.</p>
	<p>4. Reduzierung von Aufbewahrungspflichten</p>
32	Bund und Länder werden Aufbewahrungspflichten soweit möglich reduzieren und digitalisieren .
33	In einem ersten Schritt wird die digitale Aufbewahrung auch für Jahresabschlüsse bis zum 30.06.2027 in der Abgabenordnung und im Handelsgesetzbuch ermöglicht.
	<p>5. Reduzierung von Nachweispflichten</p>
34	Bund und Länder werden Nachweispflichten reduzieren . In einem ersten Schritt werden bis zum 30.06.2026 insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:
35	<p>5.1 Aushang und Auslagepflicht zu Unfallverhütungsvorschriften</p> <p>Die Pflichten der Unternehmen zum Aushang und zur Auslage von Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII), Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und Arbeitsgerichtsgesetz (§ 12 AGG), Arbeitszeitgesetz (§ 16 ArbZG), Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 47 JArbSchG) und Mutterschutzgesetz (§ 26 MuSchG) werden durch eine anlass- und bedarfsbezogene Informationsweitergabe an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersetzt.</p>
36	<p>5.2 Fortbildungen von Berufsträgern</p> <p>Angestellte Berufsträger werden von der Nachweispflicht für Fortbildungen ab einem Alter von 65 Jahren in § 95d Abs. 3 SGB V ausgenommen.</p>
37	<p>6. Reduktion von Kontrollen</p> <p>Bund und Länder vereinfachen bis spätestens 31.12.2027 gezielt staatliche Kontrollen und verwaltungsinterne Vorlage- und Berichtspflichten und reduzieren durch risikoorientierte Ansätze unnötige Belastungen. Gleichzeitig wird bei Verstößen die Sanktionierung verschärft.</p>

38	<p>7. Reduktion von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen</p> <p>Bund und Länder werden die Pflicht zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in § 7 Abs. 2 BHO, § 6 Abs. 2 HaushaltsgrundsätzeG und den Haushaltsordnungen der Länder bis spätestens 31.12.2027 auf finanziell bedeutende Investitionen beschränken.</p>
39	<p>8. Reduzierung von Evaluationspflichten</p> <p>Bund und Länder werden Evaluationspflichten reduzieren. Evaluationen sollen künftig möglichst anlassbezogen, also bei Notwendigkeit und nicht rein turnusmäßig erfolgen Eine zielorientierte und wirkungsorientierte Haushaltsführung soll dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p>
	<p>II. Abbau und Modernisierung von Formerfordernissen</p>
40	<p>1. Generelle Ersetzung der Schriftform durch die Textform</p> <p>Die Notwendigkeit zum Ausdrucken und Unterschreiben von Unterlagen sowie zur Nutzung komplizierter und schwer zugänglicher elektronischer Kommunikationsformen zwischen Behörden und Bürgern soll entfallen. Bund und Länder werden daher bis zum 31.12.2026 in den Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen (§ 3a Abs. 2) eine Regelung treffen, derzufolge eine angeordnete Schriftform elektronisch ersetzt werden kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist – etwa um eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen. Bund und Länder verpflichten sich, die Nutzung einfacher E-Mails weitestgehend für den Geschäftsverkehr (grundsätzlich auch Verwaltungsakte) zwischen Bürger und Verwaltung zuzulassen ohne dass es der bisherigen aufwändigen Verfahren der elektronischen Form nach § 3a Abs. 2 und 3 VwVfG bedarf. Soweit spezialgesetzliche Vorschriften weiterhin eine Schriftform oder eine sonstige strengere Form anordnen wollen, muss dabei explizit genannt werden, dass eine Abweichung von § 3a VwVfG erfolgt. Dies ist auf Fälle zu beschränken, in denen dies zwingend erforderlich ist. Bund und Länder übermitteln dem Bundeskanzleramt und dem MPK-Vorsitz bis zum 31.12.2026 eine Übersicht derjenigen Fälle mit entsprechender Begründung, in denen die Schriftform oder eine sonstige strengere Form weiterhin für erforderlich gehalten wird. Die Behörden von Bund und Ländern werden die Schriftform oder eine sonstige strengere Form nur noch dann verlangen, wenn diese gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.</p>
41	<p>2. Einreichung von Klagen</p> <p>{Bund (BMJV): Auch bei der Einreichung von Klagen vor Gericht soll das Schriftformerfordernis gelockert werden. Bis zum 30.06.2026 wird es daher ermöglicht, Klagen auch durch Übersendung des Scans einer mit einer Unterschrift versehenen Klageschrift per einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur zu erheben. Entsprechendes soll für andere Schriftsätze gelten, soweit derzeit noch strengere Formvorschriften bestehen. Bei begründeten Zweifeln an der Authentizität kann das Gericht die Nachreichung in Schriftform verlangen, wobei die erste Über-</p>

	<p>sendung der E-Mail fristwährend bleibt. Entsprechendes wird auch für Widerspruchsverfahren geregelt. Die vorgenannten Änderungen gelten nicht für Verfahren vor den Verfassungsgerichten von Bund und Ländern.</p>
42	<p>3. Reduzierung der Notwendigkeit von Beglaubigungen</p> <p>Um die Notwendigkeit von amtlichen Beglaubigungen in Verwaltungsverfahren zu reduzieren, streichen Bund und Länder bis zum 31.12.2027 ausgewählte Vorschriften des Bundes- und Landesrechts, die – ohne dass besondere Formvorschriften (z.B. Beurkundungserfordernisse) bestehen – pauschal die Vorlage beglaubigter Kopien oder Abschriften verlangen, wie z. B. § 30 Nr. 8 Fahrlehrergesetz, § 5 Abs. 5 Behindertengleichstellungsgesetz, § 7 Abs. 1 Nr. 1 Güterkraftverkehrsgesetz. In der Verwaltungspraxis werden die Behörden darüber hinausgehend grundsätzlich keine Beglaubigungen verlangen, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind. Nur wenn die Behörde begründete Zweifel an der Authentizität hat, kann sie diese in diesen ausgewählten Vorschriften im Einzelfall im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nachfordern.</p>
43	<p>4. Modernisierung der öffentlichen Zustellung</p> <p>Die öffentliche Zustellung in der bisherigen Form ist nicht mehr zeitgemäß. § 186 ZPO und vergleichbare Vorschriften werden bis spätestens 31.12.2027 dahingehend geändert, dass die öffentliche Zustellung nicht mehr durch Aushang an der Gerichtstafel erfolgt, sondern durch elektronische Veröffentlichung, die einfach auf der Website des jeweiligen Gerichts zugänglich sein muss. Die Nutzung des Justizportals des Bundes und der Länder wird hierfür angestrebt.</p>
44	<p>5. Elektronische Form der Verkündung</p> <p>In den Bestimmungen der Länder zur Verkündung, Veröffentlichung und Dokumentation von Rechtsverordnungen, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wird bis zum 31.12.2026 die elektronische Form als Regelfall eingeführt.</p>
	<p>III. Rückführung der Übererfüllung von EU-Recht</p>
45	<p>1. Grundsatz</p> <p>Die Bundesregierung setzt sich weiterhin auf europäischer Ebene dafür ein, dass unnötige bürokratische Hemmnisse im bestehenden EU-Recht zielgerichtet abgebaut werden und bei neuen Vorhaben auf EU-Ebene erst gar nicht entstehen.</p> <p>Vorgaben des EU-Rechts werden ohne bürokratische Übererfüllung umgesetzt, um zusätzliche Lasten oder Pflichten für die Adressaten auszuschließen.</p> <p>So wird, z.B. die europäische Lieferkettenrichtlinie bürokratiearm und vollzugsfreundlich umgesetzt.</p>

46	<p>2. Reduktion von bürokratischer Übererfüllung</p> <p>Bund und Länder werden über die von Seiten der Bundesregierung laufenden Bemühungen zum EU-Bürokratieabbau hinaus auch bestehende Übererfüllung, die bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht entstanden ist, zurückführen, sofern sie zu mehr bürokratischer Belastung führt. Dies gilt etwa für das Tierarzneimittelgesetz, das Pflichtversicherungsgesetz und das Bundesdatenschutzgesetz.</p>
47	<p>3. Sofortmaßnahme zur Reduktion bestehender Übererfüllung</p> <p>In einem ersten Schritt wird bis zum 30.06.2026 die Melde- sowie Prüf- und Aufzeichnungspflichten im Tierarzneimittelrecht auf das europarechtlich erforderliche Mindestmaß reduziert.</p>
48	<p>4. EU-Omnibus</p> <p>Bund und Länder werden über die von Seiten der Bundesregierung laufenden Bemühungen zum EU-Bürokratieabbau hinaus Vorschläge einbringen, mit dem Ziel, der kritischen Überprüfung aktueller EU-Rechtsetzung um Rückbau von übermäßigen Verwaltungsvorschriften und Berichtspflichten für Unternehmen in der EU zu ermöglichen. Der Bund wird sich für ambitionierte Vorschläge im Rahmen der zukünftigen Omnibus-Legislativpakete der EU-Kommission einsetzen.</p>
	<p>IV. Genehmigungsfiktionen</p>
49	<p>1. Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses</p> <p>Bund und Länder werden wo immer sinnvoll und fachlich möglich vom Instrument der Genehmigungsfiktion mehr Gebrauch machen.</p> <p>Dazu wird bis zum 31.12.2027 in den Verwaltungsverfahrensgesetzen von Bund und Ländern (§ 42a) das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt: Sofern Fachrecht explizit nichts Abweichendes regelt, gilt eine Genehmigung nach Ablauf von 3 Monaten ab Einreichung der vollständigen Unterlagen als erteilt.</p> <p>Dies gilt nicht für Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Anderweitige Regelungen im Fachrecht sind besonders zu begründen. Bund und Länder liefern bis zum 31.12.2027 an das Bundeskanzleramt und den MPK-Vorsitz eine Übersicht derjenigen Fälle mit entsprechender Begründung, für die abweichende Regelungen getroffen wurden.</p> <p>Die Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Wirkung bis zum 31.12.2028 evaluiert.</p>
50	<p>2. Sofortmaßnahmen zur verstärkten Nutzung von Genehmigungsfiktionen</p> <p>In einem ersten Schritt wird bis zum 30.06.2026 insbesondere Folgendes geregelt:</p>

51	<ul style="list-style-type: none"> die Genehmigungsfiktion in § 6a GewO wird dahingehend erweitert, dass sie mit Ausnahme des besonders sicherheitsrelevanten Bewachungsgewerbes für alle genehmigungspflichtigen Verfahren in der Gewerbeordnung gilt.
52	<ul style="list-style-type: none"> Der Bund prüft die Genehmigungsfiktion für Repowering von Windenergieanlagen nach BImSchG (§ 16b Absätze 8a, 9 BImSchG).
53	<ul style="list-style-type: none"> Die Länder werden die in § 72 Abs. 1 a Musterbauordnung (MBO) enthaltene Genehmigungsfiktion im vereinfachten Genehmigungsverfahren in ihre Landesbauordnungen übernehmen.
54	<p>3. Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion</p> <p>Darüber hinaus soll in weiteren Fällen das Instrument der Genehmigungsfiktion mit einer Vollständigkeitsfiktion für eingereichte Unterlagen kombiniert werden. Dabei wird vorgesehen, dass die Drei-Monats-Frist des § 42a VwVfG schon mit dem Antragseingang unabhängig von der Vollständigkeit der Unterlagen zu laufen beginnt. In einem ersten Schritt soll dies bis zum 30.06.2026 insbesondere für folgende Fälle eingeführt werden:</p>
55	<ul style="list-style-type: none"> Soweit im Fachrecht Genehmigungen befristet sind, wird dort jeweils vorgesehen, dass bei einem Verlängerungsantrag eine Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion nach 3 Monaten gilt. Ausnahmen sind in dem jeweiligen Fachrecht zu bestimmen und in der Gesetzgebung zu erläutern.
56	<ul style="list-style-type: none"> Erlaubnis zur Einrichtung einer Baustelle nach § 45 StVO und etwaigen weiteren Vorschriften, soweit es sich nicht um Baustellen auf Autobahnen handelt,
57	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigungen zur Sondernutzung nach Straßen- und Wegegesetzen mit Ausnahme des Bundesfernstraßengesetzes.
	<p>V. Anzeigeverfahren statt Genehmigungspflichten</p>
58	<p>1. Zielsetzung</p> <p>Bund und Länder werden Genehmigungspflichten durch Anzeigeverfahren ersetzen, soweit dies rechtlich möglich und sinnvoll ist.</p>
59	<p>2. Sofortmaßnahmen</p> <p>In einem ersten Schritt werden Bund und Länder dazu insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:</p>

60	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerberecht: Die Ausübung des Reisegewerbes soll ab dem 31.12.2026 genehmigungsfrei und nur noch anzeigepflichtig sein. § § 55 ff. GewO werden dahingehend geändert.
61	<ul style="list-style-type: none"> • Baurecht: Der Bund beabsichtigt bis zum 31.12.2026 Regelbeispiele für geringfügige Baumaßnahmen einzuführen, für die nur eine Anzeige (statt Genehmigung) erforderlich ist (z.B. Hausstich). • Die Länder werden darüber hinaus bis zum 30.06.2026 in ihren Landesbauordnungen Verfahren mindestens in dem Umfang genehmigungsfrei stellen, wie dies in § 62 MBO vorgesehen ist. • In der Musterbauordnung wird das Anzeigeverfahren bis zum 31.12.2026 weiter ausgeweitet. • Die Länder werden Vorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften verfahrensfrei stellen.
62	<ul style="list-style-type: none"> • Telekommunikation: Der Bund wird das Genehmigungsverfahren der wegerechtlichen Zustimmung entbürokratisieren und dadurch beschleunigen: Alternativ zum Genehmigungsverfahren nach § 127 TKG wird der Bund bis 31.12.2026 ein Anzeigeverfahren einführen, das zur Sicherung der Bauqualität an wenige Bedingungen geknüpft werden soll (z.B. Fachkundanforderungen).
63	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Verwaltungsrecht: In die Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern wird bis zum 31.12.2026 eine Vorschrift aufgenommen, die die Genehmigungsfreistellung in Anlehnung an das Regelungskonzept des § 42a VwVfG regelt. Damit soll ein Anreiz für die Nutzung von Anzeigeverfahren statt Genehmigungsverfahren durch das Fachrecht geschaffen werden. Ein solcher § 42b VwVfG sollte insbesondere eine Vollständigkeitsfiktion für in Anzeigeverfahren einzureichende Unterlagen anordnen: Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, sollen Unterlagen, die zum Zwecke eines Anzeigeverfahrens eingereicht werden, als vollständig gelten, wenn dem Einreichenden nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen eine anderweitige Mitteilung der Behörde zugeht.
VI. Abschaffung der Pflicht zur Beibringung von Registerauskünften	
64	<p>Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, Grundbuch</p> <p>†Die Beibringung von Auskünften aus zentralen Registern (z.B. Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister) bei der Antragstellung für Genehmigungen führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand. Bund und Länder werden deshalb mit Wirkung zum 01.01.2027 vorsehen, dass die Beibringungspflicht in allen Verfahren entfällt, sofern es sich um Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister oder Grundbuch handelt. Diese sollen ab dem 01.01.2027 von der Behörde selbst automatisiert abgerufen werden Diese sollen möglichst ab dem 01.01.2028, spätestens ab dem 01.01.2029 an das NOOTS angebunden werden und so den</p>

	<p><u>Datenabruf von der Behörde selbst automatisiert ermöglichen</u>. Die dafür notwendigen Ermächtigungsgrundlagen <u>und – sofern noch nicht erfolgt – technischen Voraussetzungen</u> werden geschaffen.[†]</p>
	<p>VII. Bagatellvorbehalte</p>
65	<p>Bund und Länder sind sich einig, dass Bagatellvorbehalte stärker genutzt werden sollten, um die Befassung der Verwaltung mit geringfügigen Verfahren zu minimieren.</p> <p>In einem ersten Schritt werden Bund und Länder dazu insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:</p>
66	<p>1. Einführung von Bagatellverwaltungsverfahren</p> <p>§ 10 VwVfG wird bis zum 31.12.2026 dahingehend ergänzt und die landesrechtlichen Vorschriften bis zum 31.12.2027 geändert, dass Verwaltungsverfahren von untergeordneter Bedeutung, z.B. Antragsverfahren mit Summen bis zum Betrag von 600 Euro, von der Behörde nach billigem Ermessen durchgeführt werden können, ohne dass sämtliche formelle Verwaltungsverfahrensschritte, z.B. die Beteiligung von anderen Behörden (Benehmens-, Zustimmungs- und Einvernehmensefordernisse) sowie ggf. die Anhörung zwingend durchgeführt werden müssen.</p>
67	<p>2. Anforderung von Kleinbeträgen</p> <p>Bund und Länder werden ihre Bagatellgrenzen zur Anforderung von Einnahmen oder zur Auszahlung von Ausgaben, für Mahnungen bei Zahlungsrückständen, für Vollstreckungsmaßnahmen und Mahnbescheide, für Maßnahmen nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen sowie für die Geltendmachung von Zinsen (Kleinbeträge) nach den LHO anhand von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bürokratiearm ausgestalten, ausgenommen sind Ordnungswidrigkeiten. Unter dieser Grenze liegende Beträge werden im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und einer Kosten-Nutzen-Abwägung künftig nicht mehr geltend gemacht.</p>
68	<p>3. Bagatellvorbehalte im Immissionsschutzverfahren:</p> <p>Die Möglichkeiten, Rahmenbedingungen gem. § 6 Abs. 2 BImSchG zu erteilen, werden bis 30.06.2026 erleichtert und vereinfacht, um schnellere und flexiblere Genehmigungen insbesondere für die Herstellung variabler Chargen an Spezialchemikalien zu ermöglichen.</p>
69	<p>4. Obergrenze für Verwarnungsgelder:</p> <p>Geringfügige Ordnungswidrigkeiten sollen wieder häufiger bürokratiearm mittels Verwarnungsgeldes statt durch Geldbuße im Rahmen eines aufwendigeren Bußgeldverfahrens geahndet werden können. Zu diesem Zweck soll geprüft werden, ob die Obergrenze für Verwarnungsgelder nach § 56 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (derzeit 55 Euro) auf 150 Euro angehoben werden kann. Gegebenenfalls erforderliche Folgeanpassungen im Straßenverkehrsrecht werden vorgenommen.</p>

	VIII. Vereinfachungen im Pass- und Meldewesen
70	Bund und Länder sind sich einig, dass Vereinfachungen im Pass- und Meldewesen notwendig sind. Sie treiben die dahingehenden Prozesse beschleunigt voran und werden in einem ersten Schritt Folgendes regeln:
71	1. Keine Aktualisierung des Wohnortes Um Aufwände zu minimieren - die jede Angabe in einem Dokument für die Verwaltung erzeugt - und die Übererfüllung internationaler Vorgaben zu reduzieren, wird bis zum 30.06.2026 die Notwendigkeit der Aktualisierung des Wohnortes im Reisepass gestrichen.
72	2. Unbefristete Gültigkeit von Personalausweisen über 70 Personalausweise für Staatsbürger, die nach dem 70. Lebensjahr ausgestellt werden, sollen künftig im Regelfall unbefristet Gültigkeit haben. § 6 PersAuswG wird bis zum 31.12.2026 entsprechend angepasst. Auf Antrag wird auch in diesen Fällen ein neuer Personalausweis ausgestellt werden.
	IX. Verhältnismäßigkeit bei Unfallverhütungsvorschriften und technischen Normen
	1. Unfallverhütungsvorschriften
73	1.1 Verhältnismäßigkeit Um Deutschland schneller und effizienter zu machen, bedarf es eines neuen, mutigeren Umgangs mit geringen Restrisiken. In diesem Sinne muss auch die Verhältnismäßigkeit der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften sowie der Umgang mit technischen Normen überprüft werden. Der Bund wird daher das Sozialgesetzbuch VII dahingehend ändern, dass Unfallverhütungsvorschriften nicht nur zur Prävention geeignet und erforderlich, sondern auch verhältnismäßig sein müssen. Sie sollen künftig stärker mit anderen Interessen, insbesondere dem Erfüllungsaufwand von Unternehmen und Kommunen, abgewogen werden müssen. Der Bund wird im Sozialgesetzbuch VII und der Betriebssicherheitsverordnung eine Grundlage dafür schaffen, unverhältnismäßige (Teile von) Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft zu setzen. Bund und Länder werden unter Einbeziehung der Normadressaten eine Liste erstellen, in der die betroffenen Regelungen und vorgesehenen Änderungen aufgeführt sind.
74	1.2 Sofortmaßnahmen Bund und Länder werden mit den Unfallversicherungen klären, die folgenden Normen aufzuheben oder deutlich zu vereinfachen:

Anhang

75	<ul style="list-style-type: none"> die in der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ enthaltenen Vorschriften, die insbesondere Freiwillige Feuerwehren bzw. Kommunen unverhältnismäßig belasten,
76	<ul style="list-style-type: none"> die in der DGUV-Information 208-016 „Verwendung von Leitern und Tritten“ der Berufsgenossenschaft Holz und Metall gesammelten Normen, soweit sie zu detailliert und unverhältnismäßig sind,
77	<ul style="list-style-type: none"> die in § 5 der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ enthaltene Regelung, dass der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel in bestimmten Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden,
78	<ul style="list-style-type: none"> die in § 57 der DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ enthaltene Regel, dass der Unternehmer Fahrzeuge mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen hat.
79	<ul style="list-style-type: none"> Zudem sollen Geräte, Anlagen und Betriebsmittel, die mit einem Sicherheitszertifikat versehen sind, generell nicht vor der Inbetriebnahme erneut geprüft werden müssen.
	<p>2. Technische Normen</p>
80	<p>2.1. Grundsätzliche Streichung von Verweisen auf externe Normen</p> <p>Technische Normen (z.B. DIN-Normen) finden über Verweise oder durch Auslegung von Rechtsnormen indirekt oder direkt Eingang in das deutsche Recht und werden damit verbindlich. Da die technischen Möglichkeiten und damit auch die technischen Normen sich ständig weiterentwickeln, werden dadurch auch materielle Rechtspflichten immer weiter erhöht und somit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen immer stärker belastet.</p> <p>Mit dem Ziel einer Beschränkung von Standards auf das Notwendige, überprüfen Bund und Länder bis zum 30.06.2026 sämtliche Verweise auf externe technische Normen in Bundes- und Landesgesetzen (insbesondere im Baubereich). Nur in Fällen, in denen ein entsprechender Verweis unverzichtbar ist, darf der Verweis beibehalten werden.</p>
81	<p>2.2 Anpassung des DIN-Vertrags</p> <p>Zugleich soll der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN Deutsches Institut für Normung e.V. entsprechend angepasst werden und damit grundlegend überarbeitet werden.</p>

82	<p>2.3. Umgang mit nicht-verbindlichen Standards bei Genehmigungen</p> <p>Bund und Länder werden in ihrer Verwaltungspraxis sicherstellen, dass rechtlich nicht-verbindliche Standards wie etwa Informationen, Leitlinien oder Empfehlungen grundsätzlich nicht als rechtsverbindliche Auflagen im Rahmen von behördlichen Genehmigungen oder als Maßstab für Kontrollen vorgegeben werden.</p>
83	<p>2.4 Einfache Baustandards: Gebäudety E</p> <p>Bund und Länder verpflichten sich, bautechnische Bestimmungen zu vereinfachen mit dem Ziel, dass Beteiligte einfacher und rechtssicher von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen können. Zum Gebäudety E werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um das Bauen einfacher, günstiger und schneller zu machen. Das Bauvertragsrecht wird dahingehend angepasst, dass von gesetzlich nicht zwingenden technischen Standards sowie Komfort- und Ausstattungsstandards künftig leichter und rechtssicher abgewichen werden kann. Zur Unterstützung dieses Vorhabens werden die Länder ggf. ihre bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen erleichtern. Durch die Einführung einer „Innovationsklausel“ können bei Baumaßnahmen kostensparende und experimentelle Lösungskonzepte leichter umgesetzt werden.</p>
84	<p>3. Organisatorische Vereinfachungen in der Gremienarbeit</p> <p>Durch eine Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) wird es zukünftig Unternehmen mit rechtlich und wirtschaftlich unselbständigen Filialbetrieben ermöglicht, die Verpflichtung zur Einrichtung von betrieblichen Arbeitsschutzausschüssen (ASA) durch einen (zentralen) ASA für Filialbetriebe am Hauptsitz des Unternehmens zu erfüllen. Ein solcher ASA für Filialbetriebe leistet einen effektiven Beitrag für einen wirksamen Arbeitsschutz, wenn die Leitungsmacht für Arbeitsschutz zentralisiert ist.</p>
<p>X. Grundlegende Änderungen im Verwaltungsverfahren</p>	
85	<p>1. Modifizierter Amtsermittlungsgrundsatz</p> <p>Um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, sind grundlegende Änderungen im Verwaltungsverfahren erforderlich. Insbesondere der im VwVfG für das Verwaltungsverfahren angeordnete Amtsermittlungsgrundsatz darf kein Hemmnis für den zügigen Abschluss des Verfahrens sein. Bund und Länder werden daher für das VwVfG die Möglichkeit prüfen, in Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren, in denen ein Dritter Einwendungen erhebt, ermöglichen, die Prüfung auf von diesem hinreichend konkret vorgetragene Tatsachen sowie auf die den Behörden bekannte Tatsachen zu beschränken.</p>
86	<p>2. Änderung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses beim Widerspruchsverfahren</p> <p>Das Widerspruchsverfahren soll ab dem 01.01.2027<u>31.12.2027</u> nur noch dann Anwendung finden, wenn es <u>dazu beiträgt tatsächlich notwendig ist, um Gerichte zu entlasten und damit</u> die Gesamtverfahrensdauer (Verwaltungs- plus Gerichtsverfahren) zu senken. Dazu wird das Regel-</p>

	<p>Ausnahme-Verhältnis in § 68 VwGO umgekehrt: Vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage bedarf es eines Widerspruchsverfahrens künftig nur, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.</p>
	<p>XI. Weiterer Abbau von Bürokratie</p>
87	<p>1. Modernisierung der Marktüberwachung</p> <p>Die Marktüberwachung soll zu einem modernen, effektiven, digital gestützten und risikoorientierten System weiterentwickelt werden. Zur fachlichen Vorbereitung konkreter Reformschritte wird ein Expertenkreis unter Einbeziehung der Länder eingerichtet. Dieser wird praxisnahe Empfehlungen für eine strukturelle, rechtliche und technische Weiterentwicklung der Marktüberwachung erarbeiten.</p>
88	<p>2. Vereinfachung des Antrags auf Kindergeld</p> <p>Der Antrag auf Kindergeld soll vereinfacht werden. Hierzu erarbeitet der Bund bis zum 01.01.2027 eine geeignete Lösung, die sowohl den Prozess vereinfacht, als auch das Missbrauchsrisiko minimiert. Dabei werden antragslose Verfahren und Genehmigungsfiktion geprüft.</p>

Zweites Kapitel: Schnellere Verfahren.

	<p>Um unsere Infrastruktur zügig zu modernisieren, braucht es eine erhebliche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren auf allen Ebenen. Das trägt zur Investitionssicherheit bei und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland.</p> <p>Überdies werden Bund und Länder das Vergaberecht vereinfachen und öffentliche Beschaffungsprozesse effizienter gestalten, datenschutzrechtliche Regelungen so anpassen, dass, die digitale Souveränität sowie die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit Deutschlands gestärkt werden und sich auf EU-Ebene für eine zukunftsorientierte Reform der DSGVO einsetzen.</p>
	<p>I. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung</p>
89	<p>Bund und Länder wollen den Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung nicht nur umsetzen, sondern auch weitere, über den bisherigen Pakt hinausgehende Maßnahmen ergreifen, um Verfahrensrecht für Infrastrukturvorhaben deutlich zu vereinfachen, Verfahren massiv zu beschleunigen und Investitionssicherheit zu stärken.</p>
90	<p>1. Europäische Initiative zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung</p> <p>Dazu wird der Bund bis 30.06.2026 eine europäische Initiative zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung starten, die sich auch auf die Aarhus-Konvention beziehen kann. Dabei soll auch eine Reduzierung und Vereinfachung der materiellen Anforderungen an Infrastrukturvorhaben erreicht werden.</p>
91	<p>[2. Maßnahmen im allgemeinen Planungs- und Baurecht</p> <p>fBund: Um die dringenden Investitionsbedarfe schnell zu befriedigen, wird der Bund den Ländern noch in diesem Jahr den Entwurf für ein ambitioniertes Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorlegen, das die Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planung und Genehmigung, Beschaffung und Vergabe von Infrastrukturprojekten ausschöpft. Dabei wird der Bund auch die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen [Länder: umsetzen] [Bund: berücksichtigen].</p> <p>Die Länder sind sich einig, dass die unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen eine erhebliche Beschleunigungswirkung für die Planung und Genehmigung von Infrastrukturmaßnahmen haben können. Sie fordern den Bund auf, diese zeitnah umzusetzen.</p> <p>Militärische Belange der Landes- und Bündnisverteidigung sind zwingend und umfassend zu berücksichtigen.]</p>

Kommentiert [FV(1): Dissenspunkte: Die Eingangsformulierung (Nr. 91) zum Planungs- und Baurecht sowie die Maßnahmen 91-135 (vormals Nr. 138-185) und 141 sind geklammert

Kommentiert [FV(2): Wenn Einigung zu Absatz 1 im Sinne der Länderformulierung oder eines etwaigen Kompromisses erfolgt ist, kann Absatz 2 entfallen.

92	<p>2.1 Erleichterungen bei Ersatzneubauten</p> <p>Insbesondere Ersatzneubauten müssen schneller errichtet werden können als bisher:</p>
93	<ul style="list-style-type: none"> Dazu wird der identische, der erweiterte und der vollseitige Ersatzneubau bei Infrastrukturvorhaben bis zum 30.06.2026 von der Pflicht eines Planfeststellungsverfahrens ausgenommen werden.
94	<ul style="list-style-type: none"> Für den Ersatzneubau an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, <u>Landes- und Staatsstraßen</u>, Bundeseisenbahnen, und Bundeswasserstraßen <u>und Energieleitungen sowie bei wasserwirtschaftlichen Bauwerken in Gewässern (Staubauwerke) und Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes</u> wird grundsätzlich auf Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfungen verzichtet werden. Hierzu werden die entsprechenden normativen Regelungen, etwa in § 17 Abs. 1 S. 3 FStrG oder § 18 Abs. 1a AEG, bis zum 31.12.2026 ausgeweitet. Soweit dies europarechtlich sicher nicht möglich ist, wird der Bund auf europäischer Ebene auf eine Änderung der UVP-Richtlinie hinwirken. <u>Bei Bundeseisenbahnen sind auch der Bau eines rückgebauten zweiten Gleises und die Elektrifizierung einer bestehenden Trasse als Ersatzneubau zu qualifizieren, auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird verzichtet.</u>
95	<ul style="list-style-type: none"> Darüber hinaus soll eine Erweiterung der Regelungen zur Freistellung von einer UVP für Brückenbauwerke ohne eine Konditionierung erfolgen, soweit es das Europarecht zulässt.
96	<ul style="list-style-type: none"> Für andere Ersatzneubauten soll bis zum 31.12.2026 eine Regelung wie in § 6b WindBG getroffen werden. Diese verzichtet u. a. auf Umweltverträglichkeitsprüfungen und ersetzt diese durch Überprüfungen auf Basis vorliegender Daten. Eingriffe werden per Behördenanordnung während des Baus minimiert oder nachträglich kompensiert.
97	<ul style="list-style-type: none"> Die Eingriffsregelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz für Unterhaltungsmaßnahmen werden für Ersatzneubauten vereinfacht. § 44 BNatSchG Abs. 5 Ziffer 3 BNatSchG wird dafür dergestalt angepasst, dass für Unterhaltungsmaßnahmen, für die keine Genehmigungspflicht vorliegt, die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 regelmäßig vorliegen. Im Einzelfall sind nur offensichtlich populationsrelevante Sachverhalte zu erheben und ggf. geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen. Diese Regelung soll entsprechend für Verfahren nach § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FStrG gelten.
98	<p>2.2 Reduzierung der Anzahl von Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren</p> <p>Das Plangenehmigungsverfahren werden Bund und Länder bis zum 30.06.2026 als Regelverfahren für Infrastrukturprojekte etablieren, um so Prüfungs- und Beteiligungsschritte zu</p>

Anhang

	<p>straffen. Dabei soll die Anzahl von Plangenehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren insgesamt reduziert werden: Das Planfeststellungsverfahren soll Großprojekten vorbehalten bleiben. Ein Plangenehmigungsverfahren soll zudem ab dem 01.01.2027 nur noch in Fällen durchgeführt werden, in denen eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.</p>
99	<p>2.3 Vereinfachungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung Bund und Länder werden bis zum 31.12.2026 das Umweltgenehmigungsrecht vereinfachen, Bürokratie abbauen und Verfahren beschleunigen – mit klaren Fristen und Typengenehmigungen.</p>
100	<p>2.4 Reduzierung von Anforderungen nach dem UVPG Der Bund wird dazu bis zum 31.12.2026 eine unions- und völkerrechtskonforme Reduzierung von Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ziel einer Vereinfachung und Beschleunigung von Planungsverfahren herbeiführen und dabei insbesondere Folgendes regeln:</p>
101	<ul style="list-style-type: none"> • Anhebung der Schwellenwerte für Vorhaben mit UVP-Pflicht bzw. Definition von Bagatellschwellen,
102	<ul style="list-style-type: none"> • Aussetzung der UVP-Vorprüfung für Änderungsgenehmigungen,
103	<ul style="list-style-type: none"> • Konzentration des Prüfverfahrens durch Reduzierung der Öffentlichkeitsbeteiligung auch bei UVP-Pflicht sowie nur einmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Planverfahrens,
104	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf UVP bei unwesentlichen Änderungen eines Vorhabens.
105	<ul style="list-style-type: none"> • Mit den vorgenannten Maßnahmen sollen insbesondere Wettbewerbsnachteile Deutschlands beseitigt werden. Daher werden, soweit in unmittelbaren Anrainerstaaten Deutschlands höhere Schwellenwerte für die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben bestehen, diese höheren Schwellenwerte auch in Deutschland eingeführt, wenn nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen. Soweit Vorhaben in diesen nachbarstaatlichen Gesetzen entweder als gar nicht UVP-pflichtig ausgewiesen oder mit höheren Schwellenwerten für die UVP-Pflichtigkeit versehen sind, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Anlage 1 zum deutschen UVP-Gesetz, wobei materielle Umweltstandards unberührt bleiben.
106	<ul style="list-style-type: none"> • Das neue Instrument des erleichterten Vorbescheides in § 9 Abs. 1a BImSchG wird ab dem 01.01.2027 unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen auch für weitere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen vorgesehen.

Anhang

	Hierdurch erfolgt eine Befreiung von der Pflicht zur vorläufigen Gesamtbeurteilung sowie zur vorläufigen Umweltverträglichkeitsprüfung.
107	2.5 Vereinfachung und Verbesserung der Vorschrift zum Natur-, Umwelt- und Artenschutz
108	Bund und Länder werden die Erforderlichkeit von artenschutzrechtlichen Gutachten bis zum 31.12.2026 reduzieren . Dazu werden sie den Rechtsgedanken des § 45b BNatSchG auf andere Regelungsmaterien übertragen, wonach ab einem gewissen Mindestabstand gesetzlich angenommen wird , dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist. Dieser Rechtsgedanke soll angewendet werden auf Planvorhaben im Bauplanungs- und Planfeststellungsrecht, andere Verbotstatbestände von § 44 Absatz 1 BNatSchG sowie andere naturschutzfachliche Themenbereiche, insbesondere auf den Habitatschutz nach § 34 BNatSchG. Gesetzliche Standardisierungen und Regelvermutungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Einführung von verbindlichen Leitfäden werden die Einzelfallprüfungen von Gebietsbeeinträchtigungen für eine Vielzahl von Fällen abbilden.
109	<ul style="list-style-type: none"> In einem Naturflächenbedarfsgesetz wird der Bund bis zum 30.06.2026 die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Vernetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Biotopverbund) erleichtern.
110	<ul style="list-style-type: none"> Bei Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Klimaanpassung wird die Notwendigkeit des naturschutzrechtlichen Ausgleichs bis zum 30.06.2026 reduziert.
111	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Bewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft werden Bund und Länder bis zum 30.06.2026 im Bauplanungsrecht mehr Flexibilität schaffen und dazu die Möglichkeit einer Ausgleichs-/Ersatzgeldzahlung im Rahmen der Bauleitplanung in bestimmten Fällen einführen. Dies gilt insbesondere in Konstellationen, bei denen ein Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe durch bauleitplanerische Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen im Sinne des § 1b Absatz 3 Satz 2 bis 4 Baugesetzbuch nicht möglich ist.
112	<ul style="list-style-type: none"> Bis zum 30.06.2026 wird zudem die Flächennutzung (Schutz durch Nutzung) u.a. auch durch Doppelnutzungen gestärkt und die naturschutzrechtliche Flächenkulisse verbessert, um internationale Verpflichtungen erfüllen zu können.

113	<ul style="list-style-type: none"> • [Bund und Länder werden bei der EU darauf hinwirken, die Anlage zur FFH-Richtlinie zu ändern: Arten, die nach den Roten Listen den Status „nicht gefährdet“ haben, sollen vom Schutzstatus „streng geschützt“ ausgenommen werden.] [Vorbehalt BMUKN]
2.6 Weitere Erleichterungen im Baurecht	
114	Der Bund wird durch eine Novelle des Bauplanungsrechts bis zum 31.12.2026 für folgende <u>Maßnahmen die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen: unter anderem die folgenden Maßnahmen ergreifen:</u>
115	<ul style="list-style-type: none"> • vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren,
116	<ul style="list-style-type: none"> • Verschlinkung der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren,
117	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung und Verzicht auf doppelte Beteiligungen,
118	<ul style="list-style-type: none"> • interne Fristen als Empfehlungen für das Bauleitplanverfahren,
119	<ul style="list-style-type: none"> • Präklusionsregelungen,
120	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines einfachen Teil-Flächennutzungsplanverfahrens,
121	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer Experimentierklausel in der Baunutzungsverordnung,
122	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB, um mit Zustimmung der Gemeinde zu ermöglichen, dass streckenförmige, aber in einem einzigen Gemeindegebiet belegene Vorhaben zügig und ohne vorangehende Änderungen einer Vielzahl von Bauleitplänen planfestgestellt werden,
123	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des Anwendungsbereichs der eingeschränkten erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung, § 4a Abs. 3 BauGB, <u>so dass eine eingeschränkte erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann erfolgen kann, wenn der Entwurf des Bebauungsplans nicht geändert oder ergänzt wird.</u>
124	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bund wird zudem die Einführung eines <u>überragenden hervorgehobenen öffentlichen Interesses</u> für die Ziele der Raumordnung prüfen.

125	<ul style="list-style-type: none"> Der Ausbau von Rechenzentren wird durch eine entsprechende praxisnahe Auslegung der entsprechenden Rechtsvorschriften sowie ggf. deren Änderung bis zum 31.12.2026 signifikant beschleunigt.
126	<ul style="list-style-type: none"> Um Beschleunigungspotentiale des seriellen Bauens zu nutzen, wird der Bund spätestens ab 01.01.2027 insbesondere das serielle Sanieren durch eine maßgeschneiderte Förderrichtlinie unterstützen sowie bestehende vergaberechtliche Hemmnisse ausräumen.
<p>2.7 Stärkere Nutzung von Stichtagsregelungen und weiteren Verfahrensstraffungen</p>	
127	<ul style="list-style-type: none"> Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bis zum 30.06.2026 um eine Stichtagsregelung für die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergänzt. Maßgeblich hiernach sind die Sach- und Rechtslage, technischen Regelwerke und anerkannten Fachkonventionen zum Zeitpunkt des Schlusses der Erörterung oder falls eine Erörterung nicht stattfindet, sechs Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist, sofern dieser Stichtag nicht länger als zwölf Monate zurückliegt und die Planung nicht nach § 73 Abs. 8 VwVfG geändert wurde.
128	<ul style="list-style-type: none"> Zudem wird in den Fachplanungsgesetzen (insb. in § 17b FStrG, § 18b AEG, § 14b WaStrG, § 29 PBefG) bis zum 30.06.2026 eine Stichtagsregelung eingeführt, die eine gesetzliche Regelvermutung für die Aktualität von naturschutzfachlichen und anderen Unterlagen aufstellt. Dies gilt unter der Einschränkung, dass die Daten aus Gutachten, Bestandsaufnahmen und Auswirkungsprognosen im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht älter als [Bund: fünf] [Länder: acht] Jahre sind.
129	<ul style="list-style-type: none"> [Um das Planungsrisiko zusätzlich zu minimieren, wird dem Vorhabenträger im VwVfG die Möglichkeit gegeben, den für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage sowie des Stands der Technik maßgeblichen Zeitpunkt durch einen der Bestandskraft fähigen Bescheid bereits deutlich vor der Entscheidung über die Genehmigung als solchen zu fixieren (Sicherungsbescheid). § § 48, 49 VwVfG bleiben unberührt.] [Vorbehalt Bund]
130	<ul style="list-style-type: none"> Weiter wird die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns für wesentliche Infrastrukturvorhaben erleichtert.
<p>2.8 Harmonisierung von Verfahrensvorschriften für Planungsverfahren</p>	

Kommentiert [FV(3): Im Zusammenhang mit Einigung zu 91ff. muss Klärung erfolgen, ob hier 5 oder 8 Jahre stehenbleiben.

131	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bund wird in den Fachgesetzen enthaltene Verfahrensregelungen einschließlich der Digitalisierung der Verfahren bis 30.06.2026 in das VwVfG überführen, mit dem Ziel der Harmonisierung von Planungsverfahren, soweit dies der Beschleunigung dient. Dies gilt insbesondere für Verfahrensregelungen aus dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), dem Fernstraßengesetz (FStrG), dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) sowie dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Fachgesetzliche Regelungen vor allem zu Fristen, Bekanntmachung, Auslegung, Beteiligung und Verfahrenswahl, die sich im Vollzug bewährt haben, sollen für alle Planungsverfahren gelten und sind mit den bestehenden Fristenregelungen in § 73 Absätze 2 bis 4 VwVfG zu harmonisieren. Abweichende Verfahrensregelungen in den Fachgesetzen bleiben auf das materiellrechtlich Notwendige beschränkt und sind entsprechend zu begründen.
132	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bund wird zudem bis zum 30.06.2026 weitere Fachgesetze, wie etwa das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinsichtlich Klarstellungen, Erleichterungen und Möglichkeit der Vereinheitlichung im VwVfG überprüfen.
133	<p>2.9 Fakultativstellung des Erörterungstermins</p> <p>Bund und Länder werden den Erörterungstermin fakultativ stellen. Dafür wird bis 30.06.2026 § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG dahingehend geändert, dass die Behörde den Plan erörtern kann, sofern dadurch eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist. Die Fachgesetze werden ebenfalls entsprechend geändert. Die Anhörungsbehörde soll ferner die Möglichkeit erhalten, den Kreis der Teilnehmenden sachgemäß zu begrenzen.</p>
134	<p>2.10 Zuständigkeit des BVerwG für Streitigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Der Bund wird bis 30.06.2027 die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Streitigkeiten über die Zulassung von Anlagen zur Energiegewinnung einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), die gesetzlich im überragenden öffentlichen Interesse stehen, einführen.</p>
135	<p>2.11 Gesetzliche Entscheidungen bei Vorhaben mit besonderer Bedeutung</p> <p>Bei ausgewählten spezifischen Infrastrukturprojekten mit besonderer Bedeutung, insbesondere bei Trassenkorridoren, soll stärker von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, durch Gesetz auf der Grundlage einer strategischen Umweltprüfung bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung über die wesentlichen Grundsatzfragen im Hinblick auf Art, Bedarf, Trassierung und sonstiger prägender Charakteristika zu entscheiden. Hierzu erfolgen bis zum 31.12.2026 Pilotvorhaben.]</p>

136	Für die Maßnahmen mit den Nr. xx bis xx gilt: soweit das Infrastrukturzukunftsgesetz diese Anliegen deutlich schneller umsetzt, sind die vorgenannten Fristsetzungen in den Nr. xx bis xx obsolet.
	3. Besondere Beschleunigungsmaßnahmen im Energierecht
137	3.1 Netzausbau Der Bund wird den Netzausbau effizienter gestalten und dafür u.a. Infrastrukturgebiete festlegen und das Planfeststellungsverfahren weiter digitalisieren.
138	3.2 RED III Der Bund wird die Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) durch verschiedene Gesetzesinitiativen (z.B. GE zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und GE zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern) zügig umsetzen, und dadurch Hemmnisse beim Ausbau von Erneuerbaren Energien beseitigen.
139	3.3 CCS/CCU Zudem wird der Bund bis 30.06.2026 eine Regelung einführen, wonach bestimmte Energiespeicher sowie CCS/CCU-Anlagen und -Leitungen als im überragenden öffentlichen Interesse anerkannt werden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von bestimmten Energiespeichern im Außenbereich wird bis 30.06.2026 durch eine Aufnahme in den Katalog der privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches geregelt.
140	3.4 Geothermie, Wärmepumpen, Wärmespeicher Der Bund treibt zudem den Ausbau von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern dadurch voran, dass er bis zum 30.06.2026 ein überragendes öffentliches Interesse für diese Anlagen einführt sowie ihren Bau u.a. durch Verkürzung behördlicher Fristen und weiterer Digitalisierung im Verfahren beschleunigt.
	4. Besondere Beschleunigungsmaßnahmen im Verkehrsbereich
141	4.1. Infrastruktur-Zukunftsgesetz [Bund/Länder: Streichen in Abhängigkeit von grundsätzlicher Einigung zum Infrastrukturzukunftsgesetz: Um die dringenden Investitionsbedarfe schnell mit den Mitteln des zeitlich befristeten Sondervermögens zu befriedigen, sollen die Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planung und Genehmigung, Beschaffung und Vergabe der Infrastrukturprojekte aus dem Sondervermögen sollen ausgeschöpft werden. Dazu wird der Bund bis zum 31.12.2025 den Entwurf eines ambitionierten und in einem Infrastruktur-Zukunftsgesetzes bis 31.12.2025 ambitioniert geregelt werden vorlegen. Darin wird der Bund insbesondere das

Kommentiert [P(4)]: Hier müssen bei xx bis xx die Nr. 92-135 eingetragen werden, sobald eine Einigung zur Eingangsformulierung in Nr. 91 erfolgt ist.

Kommentiert [FV(5)]: Dissenspunkt kann aufgelöst werden, sobald Einigung zu Eingangsformulierung in Nr. 91 erfolgt ist.

	<p>überragende öffentliche Interesse auf viele im Bundesverkehrswegeplan enthaltene Autobahnen und Bundesstraßen sowie sämtliche Maßnahmen zum Bau, zur Änderung oder zum Ersatzneubau der Bundesschienenwege und auf Wasserstraßen ausweiten. Zudem wird der Bund eine Vereinfachung bzw. bundesweite Vereinheitlichung des Verfahrensrechts für alle Verkehrsträger (inkl. Digitalisierung, Öffentlichkeitsbeteiligung) anstreben und die Möglichkeiten zur Anordnung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erweitern.]</p>
142	<p>4.2 Schwerlast- und Großraumtransporte</p> <p>Bund und Länder beschleunigen die Genehmigung von Schwerlast- und Großraumtransporten bis zum 30.06.2026 insbesondere durch die Flexibilisierung von genehmigten Maßen und Gewichten, der Streichung der Anhörungspflichten sowie durch die Lockerung von Bestimmungen zu Nachtfahrten.</p>
	<p>5. Besondere Beschleunigung im Telekommunikationsbereich</p>
143	<p>5.1 Überragendes öffentliches Interesse am TK-Netzausbau</p> <p>Der Bund hat eine Regelung eingeführt, wonach der Glasfaser- und Mobilfunknetzausbau im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die seit dem 30.07.2025 geltende gesetzliche Feststellung im TKG ist in allen Genehmigungsverfahren zum TK-Netzausbau (z.B. im Bereich Naturschutz oder Denkmalschutz) zu berücksichtigen.</p> <p>Bund und insbesondere Länder fördern die sachgerechte Berücksichtigung dieser Feststellung in den Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden.</p>
144	<p>5.2 Mobilfunkabdeckung im Fernverkehr</p> <p>Bund und Länder werden gemeinsam mit Bahn, Netzbetreibern und Bundesnetzagentur bis zum 31.12.2026 auf eine nahezu vollständige Mobilfunkabdeckung entlang der Haupttrouten hinwirken und dazu entsprechende Beschleunigungsmaßnahmen ergreifen.</p>
	<p>II. Vereinfachungen im Vergaberecht</p>
145	<p>1. Vereinfachung der Unterschwellenvergabeordnung</p> <p>Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird substantiell vereinfacht und die Vergabe von Aufträgen in der Unterschwelle dadurch deutlich beschleunigt. Die UVgO wird in den Ländern möglichst einheitlich angewendet.</p> <p>Bund und Länder überarbeiten bis spätestens 31.12.2026 die UVgO. Hierfür legt der Bund in Abstimmung mit den Ländern bis spätestens 30.06.2026 einen Vorschlag vor. Die Länder passen anlässlich der Neuüberarbeitung ihre Vorgaben bis 30.06.2027 an. Länderspezifische Abweichungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.</p>

146	<p>2. Wertgrenzen</p> <p>[Forderung Länder: Bund und Länder verständigen sich im Bereich der Unterschwellenvergabe darauf, die Wertgrenze für Direktaufträge von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen in jeweils eigener Zuständigkeit einheitlich auf mindestens 100.000 Euro netto sowie die freihändige Vergabe bei Bauleistungen auf mindestens 1 Mio. Euro anzugleichen.]</p> <p>[Forderung Bund: Bund und Länder gleichen die Wertgrenzen für Direktaufträge und freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen in jeweils eigener Zuständigkeit möglichst einheitlich auf hohem Niveau an.]</p> <p>Erhöhung der Wertgrenzen in § 14 UVgO i.R.d. Überarbeitung der UVgO in 2026; Anpassung von § 3a VOB/A und ggf. in landesrechtlichen Regelungen spätestens in 2026.</p>
147	<p>3. Einheitliche Formulare</p> <p>Bund und Länder entwickeln einheitliche Formulare und Formularvorlagen, insbesondere für Eigenerklärungen und Eignungsnachweise.</p> <p>Einsetzung einer Arbeitsgruppe von Bund, Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und Wirtschaftsvertretungen zeitnah in 2026, Erarbeitung digitaler und schnittstellenfähiger Lösungen</p>
148	<p>4. Nachweis durch Eigenerklärung</p> <p>Bund und Länder verständigen sich darauf, bis zum 31.12.2027 Nachweismöglichkeiten durch Eigenerklärungen auszuweiten und die Geltungsdauer und Verfügbarkeit von Eigenerklärungen und sonstigen Nachweisen wesentlich zu erhöhen.</p> <p>Konkret sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenerklärungen und Nachweise zentral auf einer digitalen Plattform hinterlegt werden können, • bereits abgegebene Erklärungen mindestens binnen eines Jahres nicht erneut abgegeben werden müssen, • automatisierte Abfragen von Eignungsnachweisen (z. B. Gewerbeerlaubnis) erweitert werden, auch über den digitalen Marktplatz Deutschland.
149	<p>5. Hürden für Dringlichkeitsvergaben senken</p> <p>Die Hürden für Dringlichkeitsvergaben in der UVgO werden gesenkt. Ein vereinfachtes Krisenvergaberecht wird eingeführt.</p> <p>Bund und Länder setzen dies i.R.d. Überarbeitung der UVgO in 2026 um.</p> <p>Der Bund setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass eine verschuldensunabhängige Dringlichkeitsvergabe zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge auch im Rahmen der Funkti- onsgewährleistungspflicht auf EU-Ebene (nach Art. 14 AEUV) ermöglicht wird.</p>

Kommentiert [FV(6): Dissenspunkt; vormalis Nr. 200]

150	<p>6. E-Rechnungsplattform</p> <p>Bund und Länder verständigen sich auf die Nutzung einer gemeinsamen E-Rechnungsplattform.</p>
151	<p>7. Digitaler Marktplatz Deutschland</p> <p>Der Bund stellt bis zum 31.12.2027 mit dem digitalen Marktplatz Deutschland in Abstimmung mit den Ländern eine gemeinsame Plattform bereit, über die öffentliche Auftraggeber Vergabeverfahren datenbasiert, vernetzt und unter Einsatz künstlicher Intelligenz durchführen können und konsolidiert damit die E-Vergabeplattformen.</p>
152	<p>8. Einsatz von KI bei der Vergabe</p> <p>Mit dem digitalen Marktplatz Deutschland stellt der Bund Basiskomponenten und KI-gestützte Unterstützungsdienste bereit.</p> <p>Der Einsatz von KI-Lösungen bei Vergaben und der Erstellung von Vergabeunterlagen auf Bundes- und Landesebene wird bis 31.12.2026 erprobt und ermöglicht, um die Verfahrensdauer auch bei komplexen Ausschreibungen deutlich zu reduzieren und Vergabeprozesse effizienter durchführen zu können.</p>
153	<p>9. Begrenzung der Prüffrist</p> <p>Sofern Nachprüfungsverfahren im Unterschwellenbereich in den Landesvorschriften bestehen, wird die Prüffrist einheitlich auf höchstens 5 Wochen begrenzt. Die Länder passen jeweils ihre Regelungen bis spätestens 31.12.2026 an.</p>
154	<p>10. Angleichung Vergaberecht für Bauleistungen</p> <p>Bund und Länder streben eine Angleichung des Vergaberechts (an die Regelungen zu Dienst- und Lieferleistungen) auch für Bauleistungen bis spätestens 31.12.2027 an.</p>
155	<p>11. Zentrale Vergabestellen</p> <p>Bund und Länder forcieren bis spätestens 31.12.2027 die Einrichtung zentraler Vergabestellen und verstärken die Nutzung von Vergabestellen anderer Behörden oder Dienstleister. Zudem ermöglichen sie die nachträgliche Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten von Rahmenvereinbarungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.</p> <p>Anpassung von § 15 Abs. 3 Satz 2 UVgO und § 4a Abs. 2 VOB/A</p>
156	<p>12. Vereinfachungen auf EU-Ebene</p> <p>Die Bundesregierung setzt sich unter Einbeziehung der Länder bei der anstehenden Reform der EU-Vergaberichtlinien für deutliche Vereinfachungen ein, hierzu zählt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Zahl vergaberechtlicher Sektorregelungen • Vereinfachungen für kleinere und mittlere Auftraggeber (bis NUTS3-Level)

	<ul style="list-style-type: none"> nachträgliche Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten von Rahmenvereinbarungen
157	<p>13. Gemeinsames Vergabegesetzbuch</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der überarbeiteten EU-Vergaberichtlinien prüfen Bund und Länder bis 31.12.2026 die Bündelung aller Bundesregelungen im Oberschwellenbereich in einem gemeinsamen Vergabegesetzbuch.</p>
158	<p>14. Schwellenwerte auf EU-Ebene</p> <p>Zudem setzen sich Bund und Länder gegenüber der EU-Kommission dafür ein, dass die Schwellenwerte für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf EU-Ebene zeitnah deutlich angehoben werden.</p>
	<p>III. Vereinfachungen im Datenschutzrecht</p>
159	<p>1. Reform der Datenschutzaufsicht</p> <p>Der Bund wird in Abstimmung mit den Ländern die Datenschutzaufsicht für den nichtöffentlichen Bereich bis spätestens 31.12.2027 reformieren und dabei gegebenenfalls auch die Aufgabenverteilung im Föderalstaat neu justieren. Ziel ist die Sicherstellung der einheitlichen Rechtsauslegung und -anwendung sowie Erhöhung der Effizienz im Zusammenspiel der Aufsichtsbehörden. Hierzu können insbesondere die Bündelung von Kompetenzen bei der BfDI oder Aufsichtsbehörden der Länder (bspw. durch Zuständigkeitskonzentration und/oder One-Stop-Shop-Regelungen), eine bessere Einbindung der DSK und/oder die Einführung eines Kohärenzverfahrens unter Nutzung der Möglichkeiten des Art. 87 Abs. 3 GG auf Bundesebene oder im Wege von Staatsverträgen zwischen den Ländern gehören.</p>
	<p>2. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)</p>
160	<p>2.1 Anonymisierung und Pseudonymisierung im Kontext des KI-Trainings und -Einsatzes</p> <p>Der Bund wird bis spätestens 31.12.2027 eine neue Regelung im BDSG vorschlagen, die es öffentlichen Stellen zum Zwecke des Trainings und Einsatzes von KI erlaubt, personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, jedenfalls bis im Rahmen der aktuellen Reformbestrebungen der Europäischen Kommission eine Regelung in der DSGVO erfolgt.</p>
161	<p>2.2 Beschränkung der Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten</p>

Kommentiert [FV(7): **Dissenspunkt**]; vormalis Nr. 217; Länder schlagen ihre Ursprungsformulierung vor

	<p>[Länder: Der Bund wird bis zum 31.12.2026 eine Aufhebung des § 38 Abs. 1 BDSG einbringen und damit die Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten im nichtöffentlichen Bereich auf die Regelung in Art. 37 DSGVO beschränken.]</p> <p><u>[Vorschlag Bund: Der Bund wird bis zum 31.12.2026 eine Änderung des § 38 Abs. 1 BDSG einbringen und dabei eine Reduzierung der Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten im nichtöffentlichen Bereich vornehmen. Zeitgleich sichert er mit der Reform der Aufsicht das Datenschutzniveau gem. DSGVO. kompensieren. -, einer deutlich verbesserten Ausstattung von BfDI und einer höheren Kontrolldichte im Rahmen eines Gesamtpakets kompensieren.]</u></p>
162	<p>2.3 Einer-für-Alle-Prinzip verankern</p> <p>Das Einer-für-Alle-Prinzip (EfA) im öffentlichen Bereich (inklusive föderaler Anerkennung einschlägiger Prüfungen einer Datenschutzaufsichtsbehörde) wird unter Berücksichtigung etablierter IT-Systeme bis zum 31.12.2026 soweit möglich verankert.</p>
163	<p>3. Datenübermittlung nach Transplantationsgesetz</p> <p>Der Bund wird bis zum 31.12.2026 eine Streichung des § 15e Abs. 6 Transplantationsgesetz in den Bundestag einbringen. Das derzeitige Einwilligungserfordernis zur Datenübermittlung an die unabhängige Vertrauensstelle zum Zwecke der Pseudonymisierung vor Weiterleitung an die Transplantationsregisterstelle soll als sog. Opt-out-Lösung geregelt werden.</p>
164	<p>4. Datenübermittlung im Gesundheitsbereich und in anderen Bereichen</p> <p>Der Bund wird bis zum 30.06.2026 die gesammelten Erfahrungen im Bereich des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes (GDNG) sowie der elektronischen Patientenakte (ePA) auswerten und in Zusammenarbeit mit den Ländern weitere Bereiche identifizieren, in denen eine Widerspruchslösung in Betracht kommt.</p>
165	<p>5. Zweckfestlegungen</p> <p>Bund und Länder werden ab sofort bei der Schaffung von neuen Rechtsgrundlagen in Fachgesetzen für die Datenverarbeitung im Kontext der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung auf eine hinreichend bestimmte Zweckfestlegung achten, die zugleich eine möglichst flexible, bürgerorientierte und technikoffene Anwendung der Normen ermöglicht. Datenschutz- und verfassungsrechtliche Anforderungen an Rechtsgrundlagen für eingriffsintensive Datenverarbeitungen werden dabei eingehalten.</p>
166	<p>6. Datenübermittlungen</p> <p>Wenn aktuelle Entwicklungen, wie etwa im Bereich der Leistungsverwaltung, den Bedarf von Datenübermittlungen zwischen Behörden deutlich machen, werden Bund und Länder die notwendigen Rechtsgrundlagen für die entsprechende Datennutzung schaffen.</p>

7. EU-Datenrecht

Bund und Länder werden auf europäischer Ebene

1. die anstehenden Verhandlungen der EU-Kommission bei der Weiterentwicklung des EU-Datenrechts nutzen, um weitere Konsolidierungen zu erreichen, die über die vorgeschlagenen Omnibus-Pakete hinausgehen. Die Länder begrüßen die Vorschläge der Bundesregierung aus dem Papier „German Proposal for simplification of the GDPR“ vom 23.10.2025. Einer solchen Konsolidierung bedarf es namentlich vor allem bei den **Informations- und Transparenzpflichten**, den **Behördenstrukturen**, der Implementierung von **One-Stop-Shop-Lösungen** und der **Einrichtung digitaler Meldeportale**.

2. sich im Zuge einer DSGVO-Reform für eine stärker **risikobasierte Ausrichtung der DSGVO** einsetzen, insbesondere

- für **Vereinfachungen bei Dokumentations- und Transparenzpflichten** bei risikoarmen Tätigkeiten. In der Praxis erschweren bürokratische Dokumentationspflichten und die Zersplitterung der Zuständigkeiten für die EU-Datenrechtsakte – insbesondere für KMU und ehrenamtlich tätige Organisationen – die Umsetzung der Vorgaben.
- für die Verankerung von **Regelungen zu räumlich und zeitlich beschränkten Realloben** nach Vorbild von Art. 57 KI-VO in der DSGVO. Dies umfasst Erleichterungen im Hinblick auf Einwilligungserfordernisse, den Grundsatz der Datensparsamkeit, die Zweckbindung, Betroffenenrechte sowie Informations- oder Dokumentationspflichten.
- dafür, einen angemessenen Ausgleich zwischen Datenschutz und Innovation/Forschung durch einen Hinweis auf die Abwägungsoffenheit von Art. 8 GrCh in der DSGVO zu schaffen.
- für die Schaffung einer neuen praxistauglichen Regelung zur Anonymisierung in der DSGVO – entweder im Erwägungsgrund 26, in Art. 4 DSGVO oder durch Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

3. für die Initiierung eines Prüfauftrags an die EU-Kommission, ob durch eine Änderung von Art. 58 DSGVO den Aufsichtsbehörden ermöglicht werden kann, Verfahren aus Opportunitätserwägungen einstellen zu können. Bisher bleibt den Aufsichtsbehörden nur eine Verwarnung als „mildestes Einstellungsmöglichkeit“ (Art. 58 Abs. 2 lit. a DSGVO).

4. dafür, dass nach Vorbild des Cyber-Resilience-Acts und der KI-VO auch die DSGVO die Hersteller und Anbieter von Standardlösungen künftig in die Verantwortung nimmt, damit die Anwender unkompliziert und rechtssicher Standardlösungen nutzen können.

Drittes Kapitel: Effiziente, resiliente und leistungsfähige staatliche Strukturen.

Der Föderalstaat muss leistungsfähig und effizient sein, damit alle staatlichen Ebenen ihre Stärken gemeinsam zur Entfaltung bringen können. Bund und Länder werden bestehende Prozesse hinterfragen, den Vollzug von Gesetzen optimieren und ihre Zusammenarbeit – insbesondere in Krisensituationen – verbessern.

Notwendig sind eine Stärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und wo sinnvoll Bündelung von Zuständigkeiten als Grundlage der Staatsmodernisierung.

Bund und Länder wollen schlanke, bürokratiearme und weitgehend standardisierte Förderverfahren umsetzen, die leicht zu digitalisieren sind.

[\[Der vorgesehene Zukunftspakt von Bund, Ländern und Kommunen bleibt hiervon unberührt.\]](#)

Kommentiert [FV(8): Dissenspunkt]

168

I. Bündelung und Zusammenarbeit

1. Verwaltungsleistungen

Bund und Länder bündeln überall dort die von ihnen verantworteten Verwaltungsleistungen, einschließlich des Vollzugs von EU-Verordnungen, wo dies wesentliche Vorteile oder Entlastungen verspricht und eine entsprechende Aufgabenverlagerung verfassungsrechtlich möglich ist.

Eine entsprechende Bündelung kann dabei beim Bund oder bei einem Land erfolgen. Sie ist in verschiedenen Formen denkbar:

- durch Bündelung des Angebots und des Vollzugs von Verwaltungsleistungen,
- durch zentrale Bereitstellung von IT (Portal, Online- und Fachverfahren) bei Beibehaltung des Vollzugs vor Ort, oder
- durch fachliche (Teil-) Bündelung von Verwaltungsleistungen.

Bund und Länder unternehmen umgehend die nötigen Schritte, um die internetbasierte Kraftfahrzeugzulassung einschließlich An-, Ab- und Ummeldung, (iKfz) gebündelt beim Bund anzubieten und abzuwickeln.

Bund und Länder einigen sich darauf, dass auch bei den folgenden Aufgaben eine Bündelung vorgenommen wird. Durch welche Verwaltungsebene, in welcher Form und in welchem Umfang ist in einem fachlich geordneten Prozess bis zum nächsten Treffen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Juni 2026 zu klären:

- Leistungen nach dem BAföG
- Anträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

	<ul style="list-style-type: none"> • Pass- und Ausweiswesen • im Meldewesen die elektronische An-/Um-/Abmeldung von Wohnungen, Meldebescheinigungen, Melderegisterauskunft sowie Übermittlungssperren • die KI-Verordnung der EU (EU-Verordnung 2024/1689) • Länderübergreifende Auskünfte und Datenübermittlungen aus dem Liegenschaftskataster <p>Bund und Länder prüfen, ob beim Elterngeld durch eine Bündelung des Leistungsvollzugs bei einem Land oder durch die zentrale Bereitstellung von IT durch ein Land wesentliche Vorteile oder Entlastungen entstehen.</p> <p>Die Auflistung ist nicht abschließend. Für die jeweilige Bündelung sind zügig die dafür erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Im Vorfeld sind Abwicklung und Prozesse der Leistungen kritisch zu hinterfragen und nutzerfreundlich zu vereinfachen. Digital first, once only und mit Anbindung an die künftige EUDI-Wallet. Bund und Länder werden dazu ihre rechtlichen Grundlagen harmonisieren. Es ist zu gewährleisten, dass die kommunale Ebene auch zukünftig den Zugang zu digitalen Leistungen unterstützen können.</p> <p>Es bleibt jedem Land vorbehalten, sich an einer oder mehrerer der oben genannten Bündelungen nicht zu beteiligen.</p>
169	<p>2. Bündelung von Kompetenzen</p> <p>Bund und Länder sehen in der behördenübergreifenden Bündelung von Kompetenzen einen geeigneten Ansatz, um Querschnittsaufgaben qualifiziert mit der notwendigen Fachexpertise und standardisiert wahrzunehmen sowie für Entlastung in einzelnen Organisationseinheiten zu sorgen.</p>
170	<p>3. Zusammenarbeit zur Reduktion der Reparaturzeiten</p> <p>Ob unser Land funktioniert, zeigt sich auch in Details des Alltags – etwa beim Funktionieren von Aufzügen und Rolltreppen in Bahnhöfen, Flughäfen und in sonstigen öffentlichen Gebäuden mit Publikumsverkehr. Wenn Reparaturen zu lange dauern, führt das bei Nutzern zu Frustration. Bund und Länder werden daher u.a. gemeinsam mit den Betreibern von Bahnhöfen und Flughäfen sowie mit den kommunalen Spitzenverbänden Wege finden, die Dauer von Reparaturen an öffentlichen Infrastrukturen mit Publikumsverkehr deutlich und messbar zu reduzieren.</p>
171	<p>4. Konsolidierung der Register</p> <p>Länder und Kommunen bereiten ihre Register auf den Anschluss an IDA, NOOTS und das DSC bestmöglich vor, indem sie für sich u.a. die Möglichkeit einer Zentralisierung und Konsolidierung (z.B. „Register-as-a-Service“ in der Cloud) der von ihnen geführten Register und Datenbestände prüfen. Eine stärkere Zentralisierung und Konsolidierung der</p>

	Register und Datenbestände kann zudem die Einhaltung der erforderlichen IT-Sicherheitsstandards erleichtern.
	5. Fachkräfte: Schaffung einer Work-and-Stay-Agentur (WSA):
172	Bund und Länder schaffen eine optimierte, durchgehend digitalisierte Prozesskette für die Erwerbsmigration sowie für die Einwanderung in Ausbildung, Studium und Qualifizierungsmaßnahmen:
173	Dabei gelten folgende Maßstäbe: <ul style="list-style-type: none"> • Das Prinzip des „One-Stop-Government“ wird umgesetzt: die gesamte Antragstellung erfolgt zentral über ein digitales Portal. • Bund und Länder sorgen dafür, dass Fachkräfte unabhängig von Zuständigkeiten alle erforderlichen Bescheide über das digitale Portal erhalten können. • Bund und Länder sorgen dafür, dass Informationen der Verwaltung nach dem „Once-Only-Prinzip“ künftig nur noch einmal zur Verfügung gestellt werden müssen und nachgenutzt werden können. • Der Bund wird mögliche zusätzliche Effizienzgewinne durch eine weitere Zentralisierung mitdenken und die hierbei erforderlichen Maßnahmen in einem strukturierten Prozess zügig erarbeiten, wobei die Länder eingebunden werden. • Im Rahmen der WSA wird der Bund die bestehenden rechtlichen und administrativen Anforderungen sowie Prozesse hinterfragen und zielgenau weiterentwickeln. Dabei werden die Länder eingebunden und es werden die Vorschläge der betroffenen Fachministerkonferenzen berücksichtigt. • Bund und Länder sowie ihre Kammern prüfen gemeinsam, wie das Once-Only-Prinzip und eine Ende-zu-Ende Digitalisierung im Bereich der Anerkennung im Kontext der WSA umgesetzt werden kann. • Die Länder unterstützen die Entwicklung der WSA. Die bereits bestehenden Länderstrukturen zur Zentralisierung sollen berücksichtigt werden. Ergänzend intensivieren die Länder ihre Anstrengungen und Beiträge zur Digitalisierung der Migrationsverwaltung im Bund-Länder-Kontext im Lichte der o. g. Zielsetzungen.
174	6. Zusammenarbeit im Bereich Geistiges Eigentum Bund und Länder werden bis zum 31.12.2026 „intellectual property“ (IP) als Leistungsindikator etablieren , d. h. wo möglich eine Stärkung der Aufnahme von Patenten, Patentanmeldungen und Lizenzen in Forschungs- und Berufungsbewertung und Entwicklung von Metriken analog zu Publikationen (z. B. „Patent Impact Index“).

	<p>Bund und Länder werden vorhandene Kompetenzzentren für IP stärken: Kooperationspartner des DPMA wie z. B. Patentinformationszentren in den Ländern als notwendige Infrastruktur im IP-Ökosystem stärken, Budgets der Hochschulen und Forschungszentren für IP-Anmeldungen und Patentverwertung ausbauen.</p>
175	<p>7. Zusammenarbeit beim Wissenstransfer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bund und Länder stärken die Transferstellen und Infrastrukturzugänge durch institutionelle Ausstattung der Transferstellen zur Entlastung von Projektförderung, Leistungsindikatoren für Transferstellen, koordinierte Plattformen für Forschungsinfrastrukturen, Open Labs, Reallabore und vereinfachte gewerbliche Nutzung durch Startups und KMU. • Bund und Länder unterstützen die Kapitalbereitstellung für Transfer und Gründung durch Aktivierung privaten Kapitals durch staatliche Anreize, Verbesserung steuerlicher Rahmenbedingungen, Aufbau öffentlich-privater Fonds zur Stärkung des Wagniskapitalmarktes, Ansprache internationaler Talente (Visa- und Aufenthaltsprogramme) und Investoren. • Bund und Länder fördern praxisnahe Zusammenarbeit durch Einsatz von „Innovationslotsen“, Mentoren und Coaches zur Unterstützung beim Technologietransfer, gezielte Förderung von Kooperationen mit Startups und KMUs (und wo sinnvoll auch mit großen Unternehmen), Aufbau gemeinsamer Labore und Innovationszentren, Entwicklung dualer Studiengänge mit Fokus auf Unternehmensbedarfe, regelmäßige Innovationsdialoge zwischen Hochschulen und Unternehmen.
176	<p>8. Bündelung der Zuständigkeiten für Abschiebungen beim Bund</p> <p>Die Zuständigkeit für die Durchführung von Dublin-Überstellungen wird beim Bund zentralisiert. Die Reduktion von Schnittstellen zwischen den Behörden von Bund und Ländern sowie die Vereinheitlichung von Abläufen soll zu effektiveren Überstellungsverfahren beitragen.</p>
177	<p>9. Neuordnung der datenschutzrechtlichen Aufsichtsstruktur zwischen Bund und Ländern</p> <p>Das bisherige Zuständigkeitsgefüge der datenschutzrechtlichen Aufsicht von Bund und Ländern muss weitergedacht werden. Die zeitnahe Bündelung von bislang zwischen Bund und Ländern verteilten Kompetenzen ist dabei essenziell für eine einheitliche sowie praxisorientierte Auslegung von Rechtsfragen im Bereich des Datenschutzes und sollen bis spätestens 31.12.2027 erfolgen. Dies schafft nicht nur Synergien und erhebliche Effizienzgewinne, sondern auch Verfahrensvorteile, die für den Standort Deutschland von größter Bedeutung sind. Zugleich führt ein schlanker und einheitlicher Aufsichtsprozess auch für national tätige Unternehmen zu maßgeblichen Vereinfachungen.</p>

178	<p>10. Zentrale schnelle Beschaffungen und strukturiertes Wissensmanagement</p> <p>Aktuell nimmt jedes Land typische Länderaufgaben in seinem eigenen Verantwortungsbereich wahr. Teilweise decken sich die Anforderungen mit solchen beim Bund. Damit verbunden sind derzeit z.B. unterschiedliche Entwicklungen digitaler Systeme und Programme, die nicht oder nur unter hohem Aufwand (Programmierung von Schnittstellen) bundesweit genutzt werden können. Auch Wissenstransfer zwischen Bund und Ländern einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits soll deshalb künftig verstärkt auch im Bereich der Staatsmodernisierung erfolgen, die föderalen Vorhaben wie zum Beispiel der KI-Marktplatz, FIT-Store oder die Deutsche Verwaltungscloud, die eine Infrastruktur für Skalieren und kooperatives Lernen schaffen, vergleichbar sind.</p>
179	<ul style="list-style-type: none"> • Bund und Länder sind sich deshalb einig, dass die länderübergreifende Zusammenarbeit einzelner oder mehrerer Länder ggf. mit dem Bund Effizienzgewinne mit sich bringen und diese künftig verstärkt genutzt werden sollen. Typische Anwendungsfälle hierfür sind Beschaffung und ähnliche Vorgänge.
180	<ul style="list-style-type: none"> • Bund und Länder werden daher umgehend die Rahmenbedingungen für länderübergreifende Zusammenarbeit und des Einer-für-Alle-Prinzips (EfA) einschließlich einheitlicher Standards und einem Wissenstransfer schaffen durch Gesetz, Staatsvertrag oder Vereinbarungen. Ein Land oder bei größeren Aufgaben ein Länderverbund bzw. der Bund sollte Aufgaben für die Nutzung durch alle Beteiligten übernehmen (z.B. digitaler Bauantrag), soweit dies rechtlich ermöglicht werden kann. Bund und Länder institutionalisieren darüber hinaus dauerhaft Transfermöglichkeiten für wissensbasierte Modernisierung, das Lernen aus Praxis, Innovation und Steuerung aufbereitet, verbreitet und den Erfahrungsaustausch ermöglicht. Dabei soll die Wirkung, Bewährtheit und Skalierbarkeit im Vordergrund stehen.
181	<ul style="list-style-type: none"> • Die Effekte bestehen in der Einsparung sowohl finanzieller als auch personeller Ressourcen. Es können aus dem Wissenstransfer heraus konkrete Modernisierungsprojekte mit Skalierungseffekt entstehen - nach dem Prinzip „Einer für Alle (EfA)“.
182	<p><u>Effektivierung des Föderalismus</u> [Ein effektiver und moderner Föderalismus muss entscheidungsfähig sein. Das Setzen gemeinsamer Standards unter den Ländern sollte schneller und einfacher möglich sein. Der Bundesrat hat sich als ein Organ bewährt, das Expertise in den Ausschüssen mit demokratischer Legitimation im Plenum verbindet. Es soll daher geprüft werden, wie er über seine bisherigen Funktionen im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes hinaus als ein Organ der effektiven Selbstkoordinierung zwischen den Ländern, also als ein Instrument der horizontalen Kooperation, genutzt werden könnte. Bund und Länder setzen daher eine Arbeitsgruppe ein, die Möglichkeiten prüft, wie der Bundesrat ermächtigt werden könnte, in bestimmten begrenzten Bereichen mit Mehrheit gemeinsame Standards zu setzen. Die Arbeitsgruppe soll ihre Vorschläge bis zur MPK/BK im Juni 2026 vorlegen.]</p>

Kommentiert [FV(9)]: Dissenspunkt wurde länderintern aufgelöst → Streichung der Maßnahme (vormals Nr. 246)

183	<p>11. Stärkung des Grundsatzes der Subsidiarität</p> <p>Für einen starken Föderalismus im Sinne des Grundsatzes der Subsidiarität müssen Bund und Länder Kompetenzen dort erfüllen, wo sie am besten erfüllt werden können. Das geht in beide Richtungen. Es bedarf daher einer Stärkung des Subsidiaritätsgedankens durch eine neue zielgenaue „Entflechtungsrunde“ zwischen Bund und Ländern.</p>
184	<p>12. Vereinfachung des internationalen Urkundenverkehrs durch zentrale Ausstellung von e-Apostillen</p> <p>Der elektronische Urkundenverkehr bietet enormes Entlastungspotenzial für Bürger und Unternehmen. Apostillen nach dem Haager Apostilleübereinkommen machen öffentliche Urkunden im Ausland verkehrsfähig, können derzeit in Deutschland aber noch nicht in elektronischer Form erteilt werden. Der Bund wird in Abstimmung mit den Ländern die elektronische Apostillierung elektronischer öffentlicher Urkunden von Bund und Ländern übernehmen und strebt an, diese Aufgabe beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zu zentralisieren.</p>
185	<p>13. „Gründen in 24h“</p> <p>Bund und Länder setzen das Vorhaben „Gründen in 24h“ gemeinsam um. Die notwendigen Rechtsanpassungen und die Schaffung der technischen Voraussetzungen berücksichtigen die Vorarbeiten im entsprechenden Projekt des IT-Planungsrats sowie der Bund-Länder-Ausschüsse E-Government für die Wirtschaft und Gewerbebereich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Gründungsprozesses. Der Beschluss des Gesetzesentwurf soll bis 31.12.2026 erfolgen, der Aufbau einer einheitlichen Wirtschaftsmeldung bis 2029.</p>
<p>II. Modelle und Spielräume</p>	
186	<p>1. Maßnahmen zur Ausnutzung von Ermessensspielräumen</p> <p>Bund und Länder setzen Anreize für eine Ausnutzung von Ermessensspielräumen, indem sie drohende Haftungsfolgen reduzieren. Der Gemeingebrauch von Gewässern, Wäldern und die Nutzung unentgeltlicher und zulassungsfreier öffentlicher Einrichtungen (z.B. Parkanlagen) soll gesetzlich ausdrücklich geregelt „auf eigene Gefahr“ erfolgen. Die Haftung für Verkehrssicherungspflichten soll dabei auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt werden. Hierfür sind Anpassungen im jeweiligen Landes- und Bundesrecht notwendig (§ 25 WHG, Gemeindeordnungen/Kommunalgesetze der Länder bzgl. Zugangsregelungen „auf eigene Gefahr“; § 14 BWaldG, § 60 BNatSchG, § 25 WHG, sowie im geplanten Staatshaftungsgesetz in Bezug auf öffentliche Einrichtungen, die unentgeltlich bereitgestellt werden, bzgl. Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).</p> <p>Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen soll bis 31.12.2026 erfolgen.</p>

187	<p>2. Modellprojekte</p> <p>Über die bereits bestehenden Modellprojekte hinaus wird weiteren Ländern und Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, neue Reformansätze vor Ort zu erproben. So wird gewährleistet, dass am Ende die effektivsten Maßnahmen identifiziert und bundesweit ausgerollt werden können.</p>
188	<p>III. Förderverfahren</p> <p>1. Vereinfachung des allgemeinen Zuwendungsrechts</p> <p>Bund und Länder werden das allgemeine Zuwendungsrecht (auf Basis §§ 23, 44 Haushaltsordnungen von Bund und Ländern) bis 31.12.2026 vereinfachen. Die Vereinfachungen sollen anschließend weitestgehend in alle Förderprogramme übernommen werden. Dazu gehören zum Beispiel folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine generelle Belegvorlagepflicht mehr bei Verwendungsnachweisen, sondern nur noch im Einzelfall, wenn eine vertiefte Verwendungsnachweisprüfung erfolgt • in geeigneten Fällen Auszahlung in festen, vorab definierten Raten ohne Verwendungsfrist • Einführung von festen, allgemein anwendbaren Pauschalsätzen (z. B. für indirekte Personalausgaben) • Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei der Antragstellung • Aufnahme von Vorgaben zur Vermeidung von „Goldplating“ in EU- und Bundesprogrammen
189	<p>2. Strukturiertes Risikomanagement</p> <p>Bund und Länder werden ab Anfang 2027 hinsichtlich kommunaler Zuwendungsempfänger ein strukturiertes Risikomanagement einführen. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Nachweis von Zuwendungsvoraussetzungen werden vorrangig Eigenerklärungen gefordert. Es ist ferner lediglich ein reduzierter bürokratiearmer Verwendungsnachweis zu führen. Belege sind für 2 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, aber nur auf Nachfrage vorzulegen. • Verwendungsnachweise werden bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro zukünftig in der Regel nur stichprobenartig angefordert und geprüft. Die Stichprobe wird aufgrund von Risikokriterien und gegebenenfalls ergänzend nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Je nach Fördergegenstand können die Stichproben unterschiedlich groß ausfallen. <p>Teil des stärker risikobasierten Ansatzes ist auch eine Prüfung, ob und wie Sanktionen ausgestaltet werden sollten, um ein Ausnutzen vertrauensvoller Regelungen wirksam zu verhindern, ohne dabei die angestrebte Entlastung zu konterkarieren.</p>

190	<p>3. Einheitliche Struktur von Förderrichtlinien</p> <p>Bund und Länder verständigen sich bis 31.12.2026 auf eine einheitliche Struktur von Förderrichtlinien mit einheitlichen Mindestinhalten.</p> <p>Bund und Länder definieren im Rahmen einer Bund-Länder-AG für das Controlling von Fördermaßnahmen bis 30.06.2026 Indikatoren für einheitliche Datenfelder, um ein standardisiertes Berichtswesen zu Fördermaßnahmen, die durch den Bund kofinanziert werden, zu ermöglichen.</p>
191	<p>4. Harmonisiertes Datenmanagement des Bundes</p> <p>Derzeit existieren zahlreiche unterschiedliche Berichtspflichten und Datenerhebungswege für Förderprogramme von Bund, Ländern und Kommunen sowie der EU. Diese heterogenen Strukturen führen zu Doppelmeldungen, hohem Verwaltungsaufwand und zum Risiko fehlerhafter oder unvollständiger Daten.</p> <p>Der Bund prüft bis 31.12.2026 sukzessive und aufbauend auf den Entwicklungen im Bereich des Fördermanagementdienstes ein harmonisiertes Datenmanagement sowie standardisierte Datenfelder zur Erfassung der Indikatoren für Fördermaßnahmen. Ziel ist die vereinheitlichte Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung seiner Förderdaten. Bei einem positiven Prüfergebnis wird der Bund ein entsprechendes Datenmanagement zeitnah umsetzen.</p> <p>Durch Digitalisierung und Vereinheitlichung ließen sich der Aufwand erheblich reduzieren, die Datenqualität verbessern und Bürokratie langfristig abbauen.</p>
192	<p>5. Standardisierte Informationen</p> <p>Um die Auffindbarkeit und Auswertung von Förderleistungen zu verbessern, stellen Bund und Länder standardisierte FIM-Informationen zu ihren Förderungen zur Verfügung (inkl. EU-Förderungen). Zu diesem Zweck werden Bund und Länder bis 31.12.2027 den FIM-konformen Standard „Foerderleistungsbeschreibung (XFLB)“ finalisieren. Bund und Länder führen bis Ende 2027 ihre bestehenden Förderportale in der Förderzentrale Deutschland zusammen. Dort werden auch EU-Förderprogramme abgebildet. Schritt für Schritt werden zudem Förderprogramme der Kommunen integriert.</p>
193	<p>6. Digitale und medienbruchfreie Beantragung</p> <p>Bund und Länder ermöglichen bis spätestens zum 31.12.2027 die durchgängig digitale und medienbruchfreie Beantragung und Bearbeitung (Ende-zu-Ende-Digitalisierung; E2E) der Förderverfahren durch die Einrichtung von Online-Förderportalen (Frontend). Dabei wird das Once-Only-Prinzip soweit möglich umgesetzt. Dafür werden die Online-Förderportale an die zentralen Konten gemäß OZG zur Identifizierung gegenüber der Verwaltung (BundID und Mein Unternehmenskonto (MUK)) angebunden. Die Interoperabilität zwischen den Online-Portalen und den jeweiligen Fachverfahren/Sachbearbeitungssystemen der Bewilli-</p>

	<p>gungsstellen wird durch Schnittstellen gewährleistet, um den vollständig digitalen Datenaustausch für Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis zu sichern.</p> <p>Ausgehend von den gebündelten Förderplattformen bei der Förderzentrale Deutschland ermöglichen Bund und Länder bis zum 31.12.2027 die durchgängig digitale und medienbruchfreie Beantragung und Bearbeitung der Förderanträge. Bei der Ausgestaltung und Anbindung digitaler Förderverfahren an die Förderzentrale wird das Once-Only-Prinzip umgesetzt (insb. Registeranbindung, NOOTS), werden IT-Basiskomponenten des Deutschland-Stack verwendet, standardisierte Schnittstellen und Datenformate genutzt und die offene Zulassung von Best-Practice-Lösungen (ELSTER) unterstützt. Ziel ist ein vollständig digitaler Prozess für Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung und Wirkungsmonitoring auf Programmebene.</p>
194	<p>7. Digitale Förderlotsen</p> <p>Beim Auf- und Ausbau von Förderportalen (zur Antragstellung) werden die Länder bis 31.12.2026 prüfen, inwieweit digitale Förderlotsen zum Ausfüllen von Förderanträgen bereitgestellt werden können.</p>
195	<p>8. Einsatz von KI in Förderverfahren</p> <p>Der Einsatz von KI-Systemen wird auch für die Förderverfahren bis 31.12.2026 durch Bund und Länder geprüft.</p>
196	<p>9. Verhältnismäßigkeit von Förderhöhe und Aufwand</p> <p>Bund und Länder werden ab Anfang 2027 durch entsprechende Regelungen im allgemeinen Zuwendungsrecht (auf Basis § § 23, 44 Haushaltsordnungen von Bund und Ländern) dafür sorgen, dass Förderhöhe und der Aufwand zur Beantragung der Fördermittel in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dies betrifft insbesondere die Schaffung eines vereinfachten Verfahrens für Zuwendungen mit geringer finanzieller Bedeutung mit dem Ziel, ein vollständig digitalisiertes und automatisiertes Verfahren zu ermöglichen. Beim Nachweis der Verwendung wird in dem vereinfachten Verfahren vorrangig auf Eigenerklärungen gesetzt.</p>
197	<p>10. Pauschalierte Zuweisungen an Kommunen</p> <p>Die Länder werden beginnend ab dem Haushaltsjahr 2027 die Eigenverantwortung der Kommunen stärken, indem diese auf gesetzlicher Grundlage soweit wie möglich pauschalierte Zuweisungen für bestimmte Förderbereiche erhalten. Dabei wird allenfalls ein Nachweis der Verwendung auf der Ebene der Förderbereiche gefordert.</p>
198	<p>11. Neuer Förderleitfaden für Bundesressorts</p> <p>Der Bund unterstützt mit einem neuen Förderleitfaden, der im Rahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplanes (DARP) bis zum 31.12.2026 entwickelt wird, die Bundesressorts bei der Konzeption von Förderprogrammen und der Entwicklung von Förderrichtlinien, um</p>

199	<p>so auf Seiten der Fördermittelgebenden einen Beitrag zur Vereinheitlichung, Optimierung, zielgerichteten Ausgestaltung sowie zur Entbürokratisierung von Fördermaßnahmen zu leisten.</p> <p>12. Vereinfachung der GRW- und GAK-Förderung</p> <p>Bund und Länder tragen mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland bei. Bund und Länder werden die GRW-Förderung bis spätestens 31.12.2027 vereinfachen, verschlanken und anwendungsfreundlicher machen. Ein wichtiger Fokus liegt – neben der Reduzierung von Bürokratie – auch auf der Stärkung von Effizienz. Beide Aspekte sind im Interesse von Wirtschaft (vor allem der mittelständischen Wirtschaft) und Verwaltung.</p> <p>Die Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ (GAK), die ebenfalls zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse beiträgt, wird von Bund und Ländern bereits weiterentwickelt. Ziel ist es, die GAK als ein zentrales nationales Förderinstrument zu stärken und zukunftsfähig auszurichten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen von einer verbesserten Sichtbarkeit und öffentlichen Wahrnehmung der GAK als gemeinsame Förderung von Bund und Ländern bis hin zur Nutzung von Potenzialen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung. Es werden weitere – auf die Empfänger der Förderung ausgerichtete – Vereinfachungen erarbeitet und umgesetzt, die eine bürokratiearme Umsetzung der GAK-Förderung ermöglichen. Gewonnene Erfahrungen aus der Entbürokratisierung der GRW-Förderung werden dabei einbezogen.</p> <p>Die Vereinfachungen sollen dabei zu keiner Verschiebung der Bewilligungsquoten zwischen den Ländern führen.</p>
200	<p>13. Wirkungsorientierte Förderung</p> <p>Die Finanzministerkonferenz wird ersucht, den Bund-Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ darüber hinaus zu beauftragen, Ansätze für die Umsetzung einer wirkungsorientierten Förderung zu entwickeln sowie eine praxistaugliche Handreichung für die Definition messbarer Ziele im Zuwendungsbereich zu erarbeiten.</p>
	<p>IV. Zukunft des öffentlichen Dienstes</p>
201	<p>Bund und Länder sind sich einig, dass Staatsmodernisierung nur mit einem modernen, leistungsfähigen öffentlichen Dienst gelingen kann. Sie wollen deshalb Personalgewinnung, Personalentwicklung und Personalsteuerung stärker an den tatsächlichen Aufgaben ausrichten und den öffentlichen Dienst als attraktiven Arbeitgeber im Wettbewerb um die besten Köpfe positionieren. Dazu gehören zeitgemäße Einstellungs- und Karrieremodelle, die sich an Aufgaben statt an Laufbahnlogik orientieren, eine gezielte Ansprache qualifizierter Absolventen sowie eine stärkere Öffnung für externe Fachkräfte und Seiteneinsteiger. Bund</p>

	<p>und Länder fördern außerdem die Durchlässigkeit zwischen öffentlichem Dienst, Wissenschaft und Wirtschaft und verbessern dafür die Portabilität von Beschäftigungs- und Versorgungsansprüchen, damit Wechsel in beide Richtungen ohne Brüche möglich werden. Arbeitszeit- und Arbeitsortmodelle sollen so weiterentwickelt werden, dass Leistungsfähigkeit, Vereinbarkeit und Flexibilität im Sinne der Aufgabenwahrnehmung steigen. Um Ressourcen wirksamer einzusetzen, werden Bund und Länder administrative Personalprozesse stärker digitalisieren, standardisieren und – wo sinnvoll – in gemeinsamen oder zentralen Service-Einheiten bündeln; Ziel ist, mit dem vorhandenen Personal schneller, einfacher und bürgernäher zu werden, statt Strukturen nur quantitativ aufzuwachsen.</p> <p>Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Innenministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz, im vorgenannten Sinn bis Juni 2026 gemeinsam konkrete Vorschläge zur weiteren Modernisierung von Personal- und Dienstrechtsstrukturen sowie des Personalmanagements zu erarbeiten und dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>
	<p>V. Resilienz des Staates</p>
<p>202</p>	<p>1. Cybersicherheit und –abwehr stärken</p> <p>Aktive Cyberabwehr i.S. von auf die Verfolgung und Vereitelung von Cyberangriffen und -Straftaten gerichteten staatlichen Handelns ist ein wichtiges Instrument der Cybersicherheit. Auf Bundesebene müssen Kapazitäten im Bereich aktiver Cyberabwehrmaßnahmen, auf- und ausgebaut werden. Das BMI arbeitet dazu einem Gesetzesentwurf, um die Cyberbefugnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes zu stärken. Darüber hinaus wird derzeit bereits zentrale Expertise, insb. zu den Zukunftstechnologien wie KI und Quantencomputing, auch unter Einbeziehung der Wirtschaft aufgebaut. So können Synergien für die Sicherheitsbehörden der Länder bestmöglich im Sinne der Entwicklung von ganzheitlichen Lagebildern und der Verbesserung der Krisenstrukturen ausgeschöpft werden. Es wäre sinnvoll, Maßnahmen der aktiven Cyberabwehr beim Bund zu zentralisieren. Da Cybersicherheit nur im internationalen Zusammenwirken wirksam gestärkt werden kann, bedarf es darüber hinaus internationaler Abkommen und Prozesse, u.a. mit EU-Partnern.</p>
<p>203</p>	<p>2. Stärkung des verfassungsrechtlichen Handlungsrahmens für die Digitalisierung</p> <p>Bund und Länder streben eine zeitnahe Änderung von Artikel 91c GG an, damit der Bund digitale Verfahren und Standards regeln und IT-Systeme errichten, betreiben und für die Mitnutzung durch die Landesebene zur Verfügung stellen kann.</p>

204	<p>3. Bündelung, Vereinheitlichung und bedarfsgerechte Aktualisierung der Sicherstellungsgesetze unter einem modernen Rahmen</p> <p>Zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit und Resilienz Deutschlands und seiner Verbündeten sollen die Sicherstellungsgesetze schnellstmöglich in Abstimmung zwischen Bund und Ländern bedarfsgerecht aktualisiert werden. Die für militärische Bedarfe relevanten Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze sollten vor dem Hintergrund neuer Vereinbarungen mit der NATO grundsätzlich nicht nur die Versorgung der eigenen Streitkräfte (hier: Bundeswehr), sondern auch die Versorgung verbündeter Streitkräfte und eine ggf. hierfür notwendige Bevorratung ermöglichen.</p> <p>Die Kompetenzen der Akteure insbesondere aus den Bereichen Wirtschaft, Infrastruktur, Versorgung, Bevölkerungsschutz und Gesamtverteidigung müssen klar und bedarfsgerecht abgedeckt werden. Die frühzeitige Aktivierung von Sicherstellungsgesetzen über den Spannungs- oder Verteidigungsfall hinaus bereits in relevanten Sicherheitslagen muss über einheitliche schnelle Entscheidungsstrukturen und verbindliche Regeln unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Rahmens und praktischer Notwendigkeiten bundesweit implementiert werden. Dazu kann auch die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit durch Privilegierungen für die Bundeswehr gehören.</p>
205	<p>4. Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich der äußeren und inneren Sicherheit zur Stärkung der Resilienz und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands</p> <p>Bund und Länder sind sich einig, dass gerade im Bereich der Sicherheit und Resilienz nach außen wie nach innen eine enge Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Ebenen im Sinne eines Konzepts integrierter Sicherheit erforderlich ist. Dass die Möglichkeit zur Teilnahme der Länder an Sitzungen des neu geschaffenen Nationalen Sicherheitsrats besteht, ist ein positives Beispiel für die notwendige Vernetzung, das Modellcharakter haben könnte. Bund und Länder werden umgehend prüfen, bei welchen Gremien insbesondere im Bereich der Sicherheitspolitik über die bestehenden Strukturen hinaus eine Beteiligung der jeweils anderen Ebene sinnvoll ist.</p>
206	<p>5. Resilienz der Verwaltungen</p> <p>Regelmäßige Durchführung von Planspielen („Stresstests“), um die Verwaltungen besser auf Krisenszenarien (Pandemie, Cyberangriffe, Blackouts etc.) vorzubereiten.</p>

Viertes Kapitel: Digitale Verfahren.

	<p>Eine offene, sichere und skalierbare IT-Infrastruktur ist die Basis für die Digitalisierung und Modernisierung aller föderalen Ebenen. Auf der Grundlage der Prinzipien der digitalen Souveränität, der Nachhaltigkeit, der Interoperabilität und der Nachnutzbarkeit baut der Bund unter Einbeziehung der Länder einen deutschlandweiten D-Stack. Das digitale Verwaltungsverfahren wird zum regelhaften modus operandi. Neben den Antragsverfahren werden verwaltungsinterne Prozesse optimiert und durchgehend digitalisiert.</p>
	<p>I. Struktur der digitalen Verwaltung</p>
207	<p>1. Schaffung des D-Stack</p> <p>Der Bund baut unter Einbeziehung der Länder einen D-Stack als nationale Technologieplattform zur Digitalisierung der deutschen Verwaltung. Er basiert auf Standards sowie auf Best-Practice-Ansätzen der föderalen Zusammenarbeit u.a. im Rahmen der deutschen Verwaltungscld, der GovStack-Initiative des Bundes, des europäischen Auslandes und der Wirtschaft. Er ist ein auf Kooperation ausgerichtetes Ökosystem mit Elementen der verbindlichen und fakultativen Nutzung von Komponenten durch Bund und Länder und Partizipationsmöglichkeiten für die Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft („Einige für viele, offen für alle“). Vorrangig kommen dabei Open-Source Ansätze und Angebote digital-souveräner Anbieter zur Anwendung. Es wird eine Koordination des Aufbaus des digitalen Ökosystems etabliert. Die entsprechenden Standards einschließlich ihrer Governance werden bis 31.03.2026 festgelegt. Der D-Stack wird eine technisch sichere, europäisch anschlussfähige und souveräne Technologie-Plattform für Bund, Länder und Kommunen.</p>
208	<p>2. Digitale EU-Brieftasche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bund und Länder werden ab dem 01.01.2027 die EUDI-Wallet bei der erstmaligen Entwicklung so aufstellen, dass sie sich voll in die „D-Stack“-Plattform integriert und die Registermodernisierung unterstützt. Bund und Länder stellen die technische Nutzungsbereitschaft in Bund, Länder und Kommunen sicher. • Bund und Länder prüfen bis 30.06.2026, wie die digitale Brieftasche für EU-Bürger (EUDI-Wallet) mit den Prozessen des NOOTS und der Postfachvereinheitlichung verknüpft und entsprechende Datenmanagementprozesse etabliert werden können und wie die Umsetzung des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) beschleunigt werden kann.

	<ul style="list-style-type: none"> Die Länder werden bis zum 31.12.2026 final die Spezifikationen der Wallet für die Bereitstellung von Nachweisen auf ihrer Infrastruktur umsetzen, die über die Wallet dann abgerufen werden können.
209	<p>3. Harmonisierung, KI und Registermodernisierung</p> <p>Die aktuellen bundesrechtlichen Regelungen der digitalen Verwaltung für Bund und Ländern werden harmonisiert. Die Länder verfahren entsprechend.</p> <p>Der Bund harmonisiert bis 30.09.2026 die Vorschriften für die digitale Bekanntgabe und Zustellungen für Verwaltungsakte zu föderalen Postfachlösungen (Deutschland-ID i.S.d. § 12 Abs. 1 OZG, MUK etc.) im Rahmen des Vorhabens „Zielarchitektur Postfach- und Kommunikationslösungen“ (ZaPuK).</p> <p>Bund und Länder entwickeln bis zum 31.12.2027 ihre Verwaltungsverfahrensgesetze weiter, um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu erleichtern, insbesondere schafft der Bund eine Ermächtigungsnorm nach dem Prinzip der Erlaubnis mit gesetzlichem Verbotsvorbehalt (u.a. § 35a VwVfG)</p> <p>Bund und Länder unterbreiten bis zum 30.09.2026 verpflichtende Regelungen zur Erstellung von Prozessregistern u.a. zur Unterstützung der Registermodernisierung (u.a. § 9 EGovG Bund).</p>
210	<p>4. Digitale Kommunikation</p> <p>Die Modernisierung des Staates und der Abbau von Bürokratie wird nur dann erreicht, wenn Bund und Länder vollständig digitale medienbruchfreie Prozesse von der Antragstellung bis zur Bescheidung sicherstellen. Das gelingt nur dann, wenn Bund und Länder schon am Eingang zur Verwaltung digital sind und Anträge elektronisch weiterverarbeitbar eingehen. Ein Servicekonto bildet hier das zentrale, sichere Eingangstor zur digitalen Verwaltung.</p> <p>Bund und Länder nehmen insbesondere im Verwaltungsverfahrenrecht Regelungen zum grundsätzlichen Gebot zur digitalen Kommunikation und Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes, des Sozialstaatsprinzips und der Barrierefreiheit auf. Wer den digitalen Weg nicht gehen kann, für den werden Alternativen bereitgehalten.</p>
211	<p>5. Bundeseinheitliche Standards</p> <p>Bund und Länder wirken bis 30.09.2026 auf verbindliche bundeseinheitliche Standards und Bereitstellung von offenen Schnittstellen, Basisdiensten und Prozessen hin (u.a. DINSPEC 66336, KERN, FIM).</p>

212	<p>6. Keine doppelte Datenhaltung</p> <p>Bund und Länder prüfen und erstellen Regelungen bis 31.12.2026, die darauf abzielen, doppelte Datenhaltung bei öffentlichen Stellen zu verhindern und sie stattdessen zu verpflichten, mit Einverständnis der Betroffenen bereits vorhandene Daten selbst und bei einer „Primärquelle“ vorrangig automatisiert abzurufen (Once-Only-Grundsatz). Zur Sicherstellung der Prüfbarkeit der bei den öffentlichen Stellen getroffenen Entscheidungen sind datumsspezifische Abrufe zwingend vorzusehen.</p> <p>Bund und Länder bekennen sich zum Once-Only-Prinzip. Die Datenerhebung bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wird daher konsequent abgebaut, der Grundsatz der Ersterhebung überprüft und soweit wie möglich aufgehoben. Die Länder werden erforderlichenfalls zudem die nötigen Rechtsgrundlagen und technischen Vorkehrungen schaffen, um das Once-Only-Prinzip umzusetzen.</p>
213	<p>7. Daten-Governance</p> <p>Bund und Länder werden eine Daten-Governance für Bund, Länder und Kommunen, eine entsprechende Dateninfrastruktur sowie einheitliche Datenstandards wie z.B. Metadatenstandards, Austauschformate und -regeln zur Umsetzung des Data-Governance Actes (Verordnung (EU) 2022/868) bis 31.12.2026 schaffen.</p>
214	<p>8. Souveräner Arbeitsplatz</p> <p>Bund und den Ländern stellen bis 31.03.2027 sicher, dass digital souveräne Alternativen (Souveräner Arbeitsplatz) zur proprietären IT-Arbeitsplatzsoftware zur Nutzung zur Verfügung stehen</p>
II. Digitale Prozesse	
215	<p>1. Abbau von Digitalisierungshemmnissen</p> <p>Bund und Länder werden die Abschaffung von Digitalisierungshemmnissen in untergesetzlichen Normen, u.a. Kassenbestimmungen und Erlasslagen im Rechnungswesen bis 30.09.2026 vornehmen.</p>
216	<p>2. Identifizierungsanforderungen</p> <p>Bund und Länder werden bis 31.12.2026 eine spürbare Vereinfachung bei der Identifizierung in Antragsverfahren vor allem im Fachrecht vornehmen.</p>
217	<p>3. Datenbereitstellung</p> <p>Bund und Länder prüfen bis 30.09.2026 eine Datenbereitstellung aus zentralen Bundesregistern oder anderen zentralen Datenbeständen über das NOOTS für Daten, die sowohl in</p>

	<p>kommunal geführten Registern als auch Bundesregistern geführt werden. Dabei soll auch geprüft werden, ob und wie von Nachweisen aus den Basisdaten (§ 4 Absatz 2 IDNrG) des BVA über das NOOTS bereitgestellt werden können.</p>
218	<p>4. Digitale Verwaltungsverfahren</p> <p>Bund und Länder identifizieren bis 30.06.2026 schwerpunktmäßig auf der Grundlage der gemeinsam finanzierten „Einer-für-Alle“-Leistungen (EfA) Verwaltungsverfahren, die für eine „Ende-zu-Ende“-Digitalisierung (E2E) sowie zum Einsatz von künstlicher Intelligenz geeignet sind und der Bund unterbreitet einen Vorschlag zur Realisierung im Rahmen des Deutschland-Stacks einschließlich einer Zentralisierung des Onlinezugangs in einem Portal mitsamt KI-unterstützter Deutschlandapp.</p>
219	<p>5. Datenverfügbarkeit</p> <p>Bund und Länder verstärken die Zurverfügungstellung qualitativ hochwertiger und einfach zugänglicher Daten bis 30.09.2026 und legen im Rahmen der MPK einen Umsetzungsbericht vor.</p>

Fünftes Kapitel: Bessere Rechtsetzung.

	<p>Im Bereich der Rechtsetzung verfolgen Bund und Länder das Ziel, staatliches Handeln einfacher, digitaler, effizienter und bürgernäher zu gestalten. Neue Gesetze sollen von Beginn an adressatenorientiert, praxisgerecht und digital umsetzbar gestaltet werden. Hierzu ist es erforderlich, in Bund und Ländern das Gesetzgebungsverfahren stärker zu fokussieren und wirkungsorientierter zu gestalten.</p>
	<p>I. Modernisierung des Gesetzgebungsverfahrens</p>
220	<p>1. Standards, Methodik und Checks im Gesetzgebungsverfahren</p> <p>Bund und Länder sind sich einig, dass für eine effiziente Rechtsetzung Standards ebenso essentiell sind wie ein methodisches Vorgehen und zeitgemäße Werkzeuge für alle Akteure, die bei der Gesetzgebung mitwirken.</p> <p>Bund und Länder verabreden daher, dass die nachfolgend dargestellten Grundsätze in der Rechtsetzung des Bundes und der Länder ab dem 31.12.2026 Anwendung finden sollen und abhängig von den landesspezifischen Gegebenheiten umgesetzt werden, etwa durch die Aufnahme in Geschäftsordnungen oder durch Beschlüsse hierfür zuständiger Gremien.</p> <p>Hierzu soll auch eine Handreichung erarbeitet werden, die die Anwendung dieser Grundsätze erleichtert. Bund und Länder appellieren zugleich an die Träger der Selbstverwaltung (etwa Sozialversicherungsträger und kommunale Gebietskörperschaften) als wichtige Akteure der mittelbaren staatlichen Regulierung, diese Grundsätze ebenfalls zu beachten.</p>
221	<ul style="list-style-type: none"> • frühe Konzeptionsphase der Rechtsetzung und Praxistauglichkeit stärken: Jedem geeigneten Rechtsetzungsprojekt wird eine Frühphase mit einer strukturierten Problemanalyse und einer ebenso planmäßigen Lösungssuche vorangestellt. Hierbei ist insbesondere die frühzeitige Einbindung der Praxis unerlässlich. Dabei wird auch die Frage beantwortet, ob ein regulativer Eingriff erforderlich ist.
222	<ul style="list-style-type: none"> • Digitaltaugliches Recht schaffen: Bund und Länder werden die bereits erarbeiteten Methoden des Digitalchecks weiterentwickeln, anwenden, und sich wechselseitig zur Verfügung stellen.
223	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwandsarme Umsetzung von Europarecht: Vorgaben des EU-Rechts werden ohne bürokratische Übererfüllung umgesetzt, um zusätzliche Lasten oder Pflichten für die Adressaten auszuschließen

224	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung und Bürokratierückbau sind das Gebot der Stunde: Jeder neu geschaffenen Belastung muss grundsätzlich mindestens eine möglichst gleichwertige Entlastung gegenüberstehen. Neues Recht wird nicht kritiklos dem Bestandsrecht hinzugefügt; vielmehr ist jedes Rechtsetzungsvorhaben zugleich Anlass, das einschlägige Bestandsrecht zu vereinfachen.
225	<ul style="list-style-type: none"> • Beschleunigung von Verfahren: Jedes Änderungsgesetz gibt Anlass, die bereits geregelten Verfahren kritisch auf Potentiale der Beschleunigung zu prüfen. Hierzu zählen insbesondere Fristverkürzungen und -bündelungen, der Einsatz von Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Vollständigkeitsfiktionen, Bagatellklauseln sowie die Angleichung und einheitliche Verwendung von zentralen Rechtsbegriffen.
226	<ul style="list-style-type: none"> • Innovationen fördern: In Ressortzuständigkeit ist für jedes neue oder novellierte Gesetz zu prüfen, ob im jeweiligen Regelungsbereich ergänzend eine Experimentierklausel aufgenommen werden kann.
227	<ul style="list-style-type: none"> • Der Wirkungsgrad von Gesetzen soll nachprüfbarer werden. Dafür werden Wirkungsziele und Erfolgsindikatoren etabliert.
228	<ul style="list-style-type: none"> • Bund und Länder werden Fachbegriffe und Definitionen vereinfachen und modularisieren und prüfen die Bereitstellung in einer interaktiven Rechtsbibliothek.

229	<p>2. Transparenz</p> <p>Transparenz der Gesetzgebung stärkt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Bund und Länder sollen deshalb ab 01.07.2026, die Ergebnisse der Prüfungen dem wesentlichen Inhalt nach im Vorblatt des Entwurfs oder im Allgemeinen Teil der Begründung aufzunehmen. Stellungnahmen und andere relevante Dokumente können im Internetauftritt der Regierung online zugänglich gemacht und im Vorblatt des Gesetzentwurfs entsprechend verlinkt werden.</p>
230	<p>3. Einhaltung von Regelfristen</p> <p>Bund und Länder erkennen an, dass gute Gesetzgebung vor allem ausreichende Zeit für alle am Prozess Beteiligten benötigt. Sie erachten eine Regelfrist von vier Wochen für angemessen. Sie wollen ab 01.07.2026, dieser Maßgabe bei der Rechtsetzung auf Bundes- und Landesebene folgen.</p>
231	<p>4. e-Gesetzgebung und „Law as Code“</p> <p>Bund und Länder sehen in dem Projekt „Law as Code“ große Potentiale insbesondere für die Digitalisierung und Automatisierung des Verwaltungsvollzugs. Sie streben an, den jeweiligen Gesetzgebungsprozess medienbruchfrei zu digitalisieren und sich hierbei zu unterstützen. Bund und Länder wollen deshalb „Law as Code“ in der Gesetzgebung erproben und nutzbar machen.</p>
	<p>II. Experimentierklauseln und Reallabore</p>

232	<p>1. Reallabore- und Experimentiergesetz</p> <p>Bund und Länder wollen den Einsatz von Reallaboren als wichtiges Instrument zur Innovationsförderung stärker nutzen und diese in möglichst vielen Bereichen auch durch Nutzung von Erprobungsklauseln realisieren. Aus Sicht der Länder liegen u. a. im Bereich der Justiz, im Bau- und Planungsrecht, im Mobilitäts- und Verkehrsrecht, im Energie- sowie im Umwelt- und Naturschutzrecht geeignete Anwendungsmöglichkeiten für Reallabore.</p> <p>Bund und Länder unterstützen das Ziel, das Reallabore- bzw. Experimentiergesetz des Bundes schnellstmöglich zu verabschieden und um konkrete Experimentierklauseln aus den o.g. Bereichen zu ergänzen.</p> <p>Bund und Länder wollen bis 01.01.2027 in jeweiliger Zuständigkeit gesetzliche Regelungen erlassen, um einzelne Kommunen zur Erprobung und Auswertung von Ausnahmeregelungen befristet die Möglichkeit zur Befreiung von bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen einzuräumen.</p> <p>Auf Antrag von Kommunen oder Kommunalverbänden können solche Ausnahmeregelungen für einen begrenzten Zeitraum genehmigt werden, soweit die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung der bestehenden Regelungen sichergestellt ist, und Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.</p>
233	<p>2. Reallabore</p> <p>Konkret werden zu Reallaboren Rechtsänderungen z.B. in den folgenden Gesetzen vorgenommen:</p>
234	<ul style="list-style-type: none"> • Ziviljustiz: um den Zugang zur Justiz zu verbessern und die Arbeitsprozesse an den Gerichten effizienter zu gestalten, sollen neue digitale Technologien, Kommunikationsformen und Verfahrensabläufe zunächst praktisch erprobt werden. Für das Reallabor zur Erprobung und Evaluierung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit wird die Zivilprozessordnung um ein neues Buch („Erprobung und Evaluierung“) erweitert. Damit wird das Zivilprozessrecht generell für eine Erprobungsgesetzgebung geöffnet und kann durch weitere Experimentierklauseln und Reallabore ergänzt werden.
235	<ul style="list-style-type: none"> • Ziviljustiz: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kündigt an, im Jahr 2026 die Erprobung des Online-Verfahrens zu beginnen, die Entwicklung digitaler Eingabesysteme für die Erstellung von Anträgen und Erklärungen sowie einer bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform fortzusetzen und spätestens nach zwei Jahren zu evaluieren.

236	<ul style="list-style-type: none"> • Ziviljustiz: Die Länder erklären sich bereit, an der Erprobung mit geeigneten Amtsgerichten teilzunehmen und die erforderlichen Anpassungen ihrer IT-Systeme vorzunehmen, um die Potentiale des Reallabors zu nutzen.
237	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommenssteuerrecht: Daten, die der Steuerverwaltung bereits vorliegen, sollten möglichst nicht noch einmal erklärt werden müssen. Für einfache Steuerfälle sollen vorausgefüllte und automatisierte Steuererklärungen sukzessive ausgeweitet werden. Insbesondere soll auch die Besteuerung der Rentnerinnen und Rentner vereinfacht werden.
238	<p>Die Länder und der Bund bewerten auf Basis der ersten Erfahrungen, für welche weiteren Rechtsgebiete und Verfahrensarten eine Erprobung im Reallabor folgen soll und für welche die jeweiligen gesetzlichen Regelungen geschaffen werden sollen.</p> <p>Der Bund prüft bei seinen Gesetzgebungsvorhaben seit Mai 2025 obligatorisch, ob eine Experimentierklausel erforderlich ist. Die Länder führen im Jahr 2026 eine vergleichbare Prüfung für ihr jeweiliges Landesrecht ein.</p>
239	<p>3. Experimentierklauseln im EU-Recht</p> <p>Der Bund wird sich auf europäischer Ebene für mehr Freiräume im Gemeinschaftsrecht einsetzen, damit die Mitgliedstaaten auch in durch übergeordnetes Recht geregelten Bereichen Erprobungsfreiräume durch nationale Experimentierklauseln stärker nutzen können und hierbei auch die Expertise der Länder einbinden.</p>

Das Monitoring

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder messen der Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda eine sehr hohe Bedeutung bei, stellen sich hinter diese Agenda und führen die vereinbarten Maßnahmen zum Erfolg. Daher wird die Föderale Modernisierungsagenda durch ein systematisches Evaluations- und Monitoring-System begleitet. Die Leitung des oben genannten Prozesses obliegt der politisch besetzten Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern (CdS/St-Ebene), die unter Rückgriff auf bestehende Strukturen effiziente Monitoringformate etabliert.